

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 30. Sitzung (24.05.1844)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 170. zum Protokoll der 30. Sitzung vom 24. Mai 1844.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener und die Vertheilung der Ersparnisse an den Besoldungen, Gehalten und Bureaukosten betreffend.

Erstattet

von dem Frhyn. v. Göler d. j.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Es ist bekannt, daß seit dem Jahr 1831 und zwar zuerst in das Finanzgesetz vom 31. December 1831 sechs Artikel aufgenommen wurden, die die Besoldungen, Pensionen und Bureaukosten betreffen. Das letzte Finanzgesetz vom 10. September 1842 enthält sie in den Art. 8 — 13, und dieselben sind in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aus dem Reg. Bl. Nr. 26 besonders abgedruckt, der sich in Ihren Händen befindet.

Die hohe erste Kammer hat nun bei jeder Gelegenheit erklärt, daß diese Artikel nicht Gegenstand eines Finanzgesetzes seien; sie hat sogar, um diese Ansicht desto deutlicher auszudrücken, im Jahr 1831 diese Artikel abgefordert berathen, und über dieselben mit „einverstanden“ und „nicht einverstanden“ besonders abgestimmt.

Der Umstand jedoch, daß das Finanzgesetz jedesmal gleichsam in den letzten Stunden des Landtags besonders in dieser hohen Kammer berathen und angenommen wurde, und zugleich der weitere Grund, weil die Dauer des Finanzgesetzes jedesmal nur auf zwei Jahre festgesetzt wird, mögen wohl die Veranlassung gewesen sein, daß diese sechs Artikel,

wie das ganze Finanzgesetz, in dieser hohen Kammer beinahe jedes Mal ohne Discussion votirt wurden; man enthielt sich sorgfältig jedes Verbesserungsvorschlags, um dadurch nicht längere Discussionen über die Frage „was ist ein Finanzgesetz?“ herbeizuführen, welche nothwendig den Landtag hätten verlängern müssen. Daher scheint es denn der Commission etwas gewagt, wenn man aus dem mehrjährigen Bestehen und der wiederholten Zustimmung der Stände folgern wollte, daß die innere Güte dieser Bestimmungen bereits erprobt sei; denn namentlich war ein Artikel, nämlich Art. 4 des Entwurfs der zweiten Kammer, nie in dieser Gestalt im Finanzgesetz enthalten, noch weniger wurde er seit 13 Jahren in Anwendung gebracht.

Die Commission fand sich demnach veranlaßt, bei dieser Gelegenheit den vorgelegten Gesetzentwurf einer genaueren Prüfung, insbesondere auf die Frage des Rechts, zu unterwerfen, wenn gleich der Art. 5 ausspricht, daß das Gesetz nur für die Dauer von vier Jahren gelten solle; sie mußte dies um so mehr thun, als man sonst aus der unbedingten Annahme dieses Gesetzes abermals auf die innere Güte aller seiner Bestimmungen schließen könnte.

Nach diesen kurzen Erörterungen gehen wir zu den einzelnen Artikeln über.

Der Art. 1 ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden; um schon Gesagtes nicht zu wiederholen, verweisen wir auf die Motive der Regierung, welche über die veränderte Redaction das Nähere enthalten. Die Commission erkennt allerdings an, daß die Redaction dieses Artikels gegenüber derjenigen, welche der entsprechende Art. 8 des letzten Finanzgesetzes enthielt, eine verbesserte zu nennen ist, und es würde daher gegen diesen Artikel nichts zu erinnern sein, wenn man das System gutheißen will, auf welchem die Bestimmungen desselben beruhen. Es ist augenscheinlich die Absicht des Gesetzes, durch die Anordnungen des ersten Artikels den Pensionsetat möglichst zu erleichtern, und man muß diese Absicht als löblich anerkennen; auch kann man keineswegs behaupten, daß diese Bestimmung dem Dienereidict, insbesondere dem §. 6 desselben, entgegensteht, oder denselben aufhebt, insoweit nämlich Besoldungen in Frage stehen, welche seit dem 1. Januar 1832 verliehen wurden oder künftig verliehen werden. Denn da der Regent die Besoldungen verleiht, so muß es demselben wohl zustehen, bei einer solchen Verleihung auszusprechen, daß bei einer künftigen Pensionirung nur vier Fünftel der Besoldung in Anrechnung gebracht werden sollen, oder daß, wenn man sich, wie die bisherigen Finanzgesetze ausdrücken wollen, bei der Pensionsverleihung ein Fünftel der Besoldung als Functionsgelalt außer Rechnung gelassen werden soll. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, hätte es daher genau genommen eigentlich keiner gesetzlichen Bestimmung bedurft, weil ein unzweifelhaftes Recht des Regenten überhaupt keiner gesetzlichen Bestätigung bedarf. Wenn man indessen erwägt, daß in Ermanglung dieser gesetzlichen Bestimmung in jedem Anstellungspatent derselben hätte Erwähnung geschehen müssen, um vorkommenden Falls gegen den betreffenden Diener bei der Pensionirung in Anwendung zu kommen, so will die Commission aus diesem Grunde keinen Widerspruch erheben.

Indessen drängt sich doch die Frage auf, ob der oben erwähnte Zweck, die Erleichterung der Pensionirungslast nämlich, nicht auf eine andere, der Billigkeit mehr entsprechende Weise, in Beziehung auf den Staatsdienerstand hätte gefördert werden können.

Man kann es nämlich mit Recht eine übermäßige Entschädigung nennen, wenn dem Diener nach zurückgelegtem 5. bis 10. Dienstjahre nur ein Abzug von 30 Procent an der Besoldung gemacht wird, und hiernach der Rest als Pension verbleibt, während man es nur recht und billig nennen kann, daß nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, oder mit andern Worten, der ganze Gehalt als Pension verbleibt, wie das Dienereidict verordnet. Gibt man dies als richtig, angemessen und billig zu, so scheint es zum wenigsten nicht billig zu sein, daß der Gesetzentwurf bei allen Dienern ohne Ausnahme, sie mögen 5 oder 40 Jahre gedient haben, ein Fünftel des Gehalts bei der Pensionirung außer Rechnung läßt, also bei denen sowohl, für die 70 Procent des Gehalts zu viel, als auch bei denen, für die der ganze Gehalt als Pension recht und billig ist. Die Commission hat sich daher die Frage gestellt, auf welche Weise der Zweck erreicht werden könne, den Pensionsetat weniger zu belasten, ohne dabei der Billigkeit und

Gerechtigkeit zu nahe zu treten, und sie findet diese Frage genügend gelöst in dem §. 4 des Gesetzesentwurfs, welcher unter der Aufschrift, „einige Modificationen des Dienerebdicts betreffend“, im Jahr 1837 den Kammern vorgelegt, jedoch später wieder von der Regierung zurückgenommen wurde. Der §. 4 lautet so:

„Wird ein Staatsdiener, dessen Anstellung bereits unwiderruflich ist, mit zehn oder weniger Dienstjahren zur Ruhe gesetzt, so werden ihm bei Berechnung seiner Pension 45 Procent an seiner Besoldung abgezogen, und dieser Abzug mindert sich mit jedem weiteren Dienstjahre, und zwar:

- 1) vom 11. bis einschließlich zum 20. Dienstjahre um jährlich 1 Procent,
- 2) vom 21. bis einschließlich zum 30. Dienstjahre um jährlich  $1\frac{1}{2}$  Procent, und
- 3) vom 31. Dienstjahre an um jährlich 2 Procent der Besoldung; Alles jedoch nur, insoweit dadurch die höchste Pensionssumme von 4000 fl. nicht überschritten wird.

Die Commission dieser hohen Kammer im Jahr 1837 hatte sich in dem von dem Fhrn. v. Andlaw verfaßten Bericht beifällig ausgesprochen, und in einer angehängten Tabelle nachgewiesen, wie sich das Verhältniß der Pensionen nach den verschiedenen Gesetzgebungen zumal der alten und der neu vorgeschlagenen gestaltet. Die Commission würde demnach dieser Bestimmung den Vorzug vor der in dem vorliegenden Gesetzesentwurf geben, wenn nicht verschiedene Bedenken einem bestimmten Vorschlag entgegenträten. Zuerst involvirt die Bestimmung des Gesetzesentwurfs von 1837 eine Abänderung des Dienerebdicts, also eines Theils der Verfassung; da die Großherzogliche Regierung eine solche Abänderung nicht zu wollen scheint, so glaubt die Commission um so weniger eine solche beantragen zu dürfen, da zum zweiten der vorliegende Gesetzesentwurf nur 4 Jahre gelten soll, und es doch bedenklich scheint, eine Verfassungsänderung nur auf den kurzen Zeitraum von 4 Jahren zu beantragen. Die Commission muß übrigens darauf aufmerksam machen, daß der §. 6 des Staatsdienererebdicts im letzten Absatz ausspricht: „daß Diener, welche durch Anstrengungen im Dienst oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension behalten sollen.“ Es scheint nun nicht die Absicht des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu sein, diesen Abschnitt des Dienerebdicts aufzuheben; denn sonst müßte in dem Art. 1 gesagt sein, der §. 6 des Dienerebdicts werde aufgehoben; die Commission würde hierzu ihre Zustimmung nicht geben können, weil hier ein verfassungsmäßiges Recht der Krone in Frage steht, das man, aus dem conservativen Standpunkte betrachtet, zum wenigsten eben so hoch achten muß, als ein Recht der Stände. Aber eben deshalb, weil man nach allen Regeln der Auslegung nicht wird darthun können, daß der letzte Absatz des §. 6 der Dienerpragmatik durch den Art. 1 des Gesetzesentwurfs aufgehoben werden soll, findet die Commission sich nicht veranlaßt, einen Zusatz vorzuschlagen.

Demnach trägt die Commission auf unveränderte Annahme des Art. 1 an; sie spricht aber dabei den Wunsch aus, daß man bei einer definitiven Revision des Dienerebdicts auf die im Gesetzesentwurf vom Jahr 1837 Art. 4 angegebene Bestimmung zurückkommen möge.

Art. 2 wurde ebenfalls von der andern Kammer unverändert angenommen, und enthält dieselben Bestimmungen, wie Art. 9 des letzten Finanzgesetzes.

Ebenso verhält es sich mit Art. 3, welcher mit dem Art. 10 des letzten Finanzgesetzes gleichlautend ist.

Man kann bei diesen Artikeln die Frage aufwerfen, ob es nothwendig sei, diese Bestimmungen in der Form eines Gesetzes auszusprechen, da es unzweifelhaft in der Befugniß der Regierung liegt, eine Besoldung zu bewilligen, und überhaupt dem Staat geleistete Dienste zu belohnen; ist diese Befugniß anerkannt und nicht zu widersprechen, so darf die Regierung auch aussprechen, ohne den Rechten der Diener zu nahe zu treten, daß sie für einen übertragenen Nebenamt keine ständige Besoldung, sondern nur einen Functionärgelalt verleihe, der, wie der übertragene Nebenamt, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruheetzung bei Berechnung der dienererebdictmäßigen

Pension nicht berücksichtigt werden soll; ebenso darf die Regierung alle Besoldungen in baarem Geld festsetzen und bezahlen, daher kein Diener einen Anspruch auf eine Naturalbesoldung begründen kann, weil sein Recht nicht weiter geht, als sein Anstellungspatent lautet, und ohnedies mit dem Wegfallen der meisten Naturalerinnahmen durch Ablösung der Zehnten und Gülten eine andere Art der Besoldung nicht wohl möglich ist. Endlich wird auch die Bestimmung wegen dem Anschlag der Dienstwohnungen nicht wohl von irgend einer Seite beanstandet werden können; denn die Regierung dürfte, wenn sie einem Beamten z. B. 4000 fl. und freie Wohnung verleihen will, nur festsetzen, sie gebe 900 fl. Besoldung und freie Wohnung, so würde dagegen kein Anspruch zu erheben sein.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann man daher behaupten, daß die Bestimmungen der beiden Art. 2 u. 3 nur Verwaltungsmaximen enthalten, die sich die Regierung selbst feststellen kann, und die streng genommen nicht Gegenstand eines Gesetzes zu sein brauchen.

Indessen ist zu erwägen, daß ein Streit darüber, was Gegenstand eines Gesetzes sei, und Gegenstand desselben sein müsse oder sein dürfe, eigentlich zu keinem sehr practischen Resultat, und wie diejenige über die Grenzen der Gesetze und Verordnungen, nur zu den unfruchtbaren Streitfragen ähnlicher Art führt, worüber bei Auffuchung der provisorischen Gesetze die Geduld dieser hohen Kammer schon mehr als zu viel in Anspruch genommen wird. Man kann mit Bestimmtheit nur behaupten, daß alles Dasjenige Gegenstand eines Gesetzes ist, was die gesetzgebende Gewalt zum Gegenstand eines Gesetzes macht. Offenbar gewähren aber die Bestimmungen der Art. 2 und 3 zwei Vortheile; einmal den, daß man die Anstellungspatente und Dienstsignaturen auch in Beziehung auf die Berechnungen der Pensionen kurz und bündig ausfertigen kann, und zweitens den Vortheil, daß man für die Auslegung derselben, wenn über dieselben Streit entstehen sollte, bestimmte gesetzliche Vorschriften gewonnen hat, nach denen die Behörden und besonders die Gerichte zu entscheiden haben. Die Commission beantragt demnach die unveränderte Annahme der Art. 2 und 3.

Dagegen gibt Art. 4 zu ernsteren Betrachtungen Veranlassung. Das Dieneredict von 1819 sagt §. 9:

„Nr. 3. Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Fall 4000 fl. übersteigen. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneten Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.“

Der Art. 13 des letzten Finanzgesetzes von 1842 enthält den Art. 4 des vorliegenden Entwurfs in dieser Fassung nicht, sondern lautet so:

„Pensionen über den im Dieneredict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam sein und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.“

Die Motive zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe fassen die Gründe dieser neuen Bestimmung kurz in dem Satz zusammen, daß man, wie im Jahr 1831, auch jetzt noch in diesem Artikel eine Bürgschaft finden werde, daß die Regierung jede Ausgabe zu vermeiden wünscht, welche nicht im wahren Interesse des Landes begründet ist und als eine solche anerkannt wird, eine Selbstbeschränkung der Regierung, im Vertrauen, daß sich die Stände jederzeit mit ihr einigen werden, wo sie ganz ausgezeichnete Dienste ausgezeichnet zu belohnen beabsichtige.

Es ist klar, daß die Bestimmung der bisherigen Finanzgesetze und der Art. 4 des vorliegenden Entwurfs wesentlich verschieden sind; denn während nach dem jeweiligen Finanzgesetz jede Pension, welche höher als der im Dieneredict bestimmte Betrag ist, sie mag nun über oder unter 4000 fl. sich belaufen, nur bis zum Ablauf einer Budgetperiode wirksam sein soll, und mithin, wenn sie ferner wirksam sein soll, ständiger Bewilligung bedarf, so soll nach Art. 4 des neuen Entwurfs nur die Ertheilung einer höhern Pension als 4000 fl. an ständische Zustimmung gebunden sein, während, wie wir am Schlusse unserer Ausführung zum Art. 1 bemerkt haben, eine höhere Pension, als die gesetzliche, stets

ohne ständische Zustimmung bewilligt werden kann, sobald sie nur die Summe von 4000 fl. nicht übersteigt, mithin der S. 6 des Dienerebdicts nicht geändert werden soll.

Wenn nun aber das Dienerebdict als ein Theil der Verfassung dem Regenten allein überlassen hat, zu ermesfen, ob die Bewilligung einer höhern Pension als 4000 fl. im wahren Interesse des Landes zu geschehen habe, so müssen wir billig fragen, ob ein zureichender Grund vorhanden ist, diese verfassungsmäßige Bestimmung abzuändern; denn da die hohe erste Kammer von jeher Anstand genommen hat, zu Verfassungsänderungen ohne sehr triftige und gewichtige Gründe ihre Zustimmung zu geben, so muß die Commission sich veranlaßt sehen, nach den triftigen und gewichtigen Gründen zu dieser Aenderung zu fragen. Die Antwort zu dieser Frage muß aber unbedingt verneinend ausfallen. Fragt man nämlich nach den Gründen, welche die Motive der Regierung selbst angeben, so bestehen sie, wie wir schon angeführt haben, lediglich darin, die Regierung wolle eine Bürgschaft geben, jede Ausgabe zu vermeiden, welche nicht im wahren Interesse des Landes begründet und als eine solche anerkannt werde. Auch wir wünschen aufrichtig, daß jede Ausgabe vermieden werden möge, die nicht im Interesse des Landes begründet ist, und wir freuen uns aufrichtig dieser Versicherung der Regierung, die wir dankbar annehmen. Auch sind wir der Meinung, daß in der Regel eine Pension von 4000 fl. allen gerechten Anforderungen entspricht, und äußerst selten Fälle vorkommen dürften, in denen eine Erhöhung dieser Pension stattzufinden hätte. Dieser von der Regierung ausgesprochene und bisher auch factisch Bethätigte Wille dürfte unserer Meinung nach eine eben so sichere Bürgschaft darbieten, daß künftig jede Ausgabe in dieser Beziehung vermieden werden möge, die nicht im Interesse des Landes begründet sei, ohne daß es nöthig sein dürfte, die Rechte der Krone, die verfassungsmäßig festgesetzt sind, zu beschränken; wir halten dies um so weniger für rathsam, und dem monarchischen Princip nicht angemessen, weil durch diese Verfassungsänderung die Belohnung langwieriger und ausgezeichneten Staatsdienste dem Ermessen des Regenten entzogen, und dagegen von einer ständischen Debatte und Schlußfassung abhängig gemacht wird. Die Motive der Regierung sagen zwar, die Regierung schlage diese Selbstbeschränkung vor, im Vertrauen, daß sich die Stände jederzeit mit ihr einigen werden, wo sie ganz ausgezeichnete Dienste ausgezeichnet zu belohnen beabsichtige! Die Commission will es unterlassen, über die Würdigung dieses Motivs sich weiter zu verbreiten; sie überläßt dies vielmehr dem Gefühle der hohen Kammer; nur so viel kann sie aber nicht unterlassen, zu bemerken, daß man in allen deutschen constitutionellen Staaten, und selbst in Frankreich, sorgsam Discussionen der Art, wie sie der Entwurf möglicherweise herbeiführen könnte, zu vermeiden sucht. Wenn daher die Commission vorschlägt, auf diesen Artikel nicht einzugehen, so wiederholt sie, daß dies hauptsächlich aus der Ueberzeugung geschieht, weil sie keinen zureichenden Grund für die vorgeschlagene Aenderung der Verfassung aufzufinden vermag.

Allein die Commission hat auch noch andere Gründe mehr untergeordneter Art, die sie in dieser Ansicht bestärken. Es springt in die Augen, daß die Pensionen über 4000 fl. weder den Pensionsetat bisher übermäßig belastet haben, noch denselben in der Zukunft in zu hohem Grade belasten werden, aus dem Grunde, weil sie selten vorkommen. Will man nun eine zu große Belastung des Pensionsetats wahrgenommen haben, und demselben für die Zukunft vorbeugen, so muß man diese Wahrnehmung bei den Pensionen unter 4000 fl. suchen und dort vorzubeugen suchen; die Ursachen dieser Erscheinung können aber zweierlei Art sein, entweder werden zu viele Pensionirungen vorgenommen, oder die Pensionen unter 4000 fl. sind zu hoch gegriffen. Für das erste Uebel, wenn es sich zeigen sollte, gibt der vorliegende Entwurf kein Heilmittel; soll aber für das zweite Uebel, gesetzt nämlich, daß es vorhanden sei, ein Präservativ gefunden werden, so läge dieses nur in der Bestimmung, daß für alle Pensionen, welche über den dienerebdictmäßigen Betrag nach den Bestimmungen des S. 6 des Dienerebdicts gegeben werden, auch wenn sie unter 4000 fl. stehen, ständische Bewilligung in Anspruch zu nehmen sei. Die Commission würde es daher für consequent halten, wenn die hohe Kammer auf den Antrag des Strichs des Art. 4 nicht eingehen sollte, dann die Bestimmung des Art. 4 auf alle Pensionen auszudehnen, und zwar aus dem weitem Grunde, weil die Ertheilung einer Pension über 4000 fl. unmittelbar von der Krone

ausgeht, dagegen die Ertheilung einer höheren Pension als die dieneredictmäßige, die aber unter 4000 fl. bleibt, in der Regel auf den Vorschlag der Minister zu geschehen pflegt. Allein auch zu dieser Verfassungsänderung können wir nicht rathen.

Es wird wohl ferner keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Fassung des Art. 4, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, der Gesetzworschlag, durch den eine höhere Pension als 4000 fl. im einzelnen Fall bewilligt werden soll, als ein Finanzgesetz betrachtet werden wird, und es bedarf keiner weitern Ausführung, daß bei dem Zustandekommen eines solchen der hohen ersten Kammer eine äußerst beschränkte Wirksamkeit zusteht; die Erwerbung, welche der Art. 4 des Entwurfs den Ständen auf Kosten der Rechte der Krone zukommen läßt, würde mithin nur der zweiten Kammer allein zufallen, die verfassungsmäßig in Finanzsachen schon bevorzugt ist.

Da nun die Verfassung die Rechte der beiden Kammern bereits festgestellt hat, so mußte die Commission vorschlagen, um hierin einigermaßen ein Gleichgewicht zu erhalten, daß die Rechte beider Kammern wenigstens in dieser Beziehung gleichgestellt werden, daß mithin, mit andern Worten gesagt, ein derartiger Gesetzworschlag nicht als ein Finanzgesetz angesehen, sondern nach dem §. 65 der Verfassungsurkunde behandelt würde.

Diesen Vorschlag macht die Commission jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Art. 4 von der hohen Kammer angenommen würde.

Die Commission hat aber schon oben ihre Ansicht dahin begründet, daß es bei den Bestimmungen des Dieneredicts verbleiben möge, und stellt den Antrag, den Art. 4 zu streichen.

Bei dem Art. 5 ist nichts zu erinnern, dessen Annahme daher vorgeschlagen wird.

In dem Entwurf der Regierung waren noch zwei weitere Artikel sub Nr. 4 und 5 enthalten, welche aber von der zweiten Kammer in diesem Gesetz weggelassen wurden, unter der Voraussetzung, daß dieselben in das jeweilige Finanzgesetz als dorthin gehörig aufgenommen werden. Die Commission ist zwar der Meinung, daß die Bestimmungen beider Artikel sich eigentlich von selbst verstehen und in den Befugnissen der Regierung überhaupt gegründet seien; es bedarf dies wohl keiner weitern Ausführung. Indessen will die Commission nichts dagegen einwenden, daß beide Artikel in dem Finanzgesetz wieder erscheinen, insofern dadurch unnötigen Streitigkeiten bei den Nachweisungen vorgebeugt würde.

Die Commission stellt schliesslich den Antrag, das vorgelegte Gesetz mit Weglassung des Art. 4 anzunehmen.

Beilage Nr. 171. zum Protokoll der 30. Sitzung vom 24. Mai 1844.

## Commissionsbericht der Majorität

über

den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse derselben, auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Erstattet

von dem Herrn. v. Göler d. ä.

Gegenstand der Beratungen Ihrer Commission bildete nicht allein jener Gesetzentwurf über die Besserstellung der Schullehrer, welchen die Großherzogliche Regierung dieser hohen Kammer in der zweiten Sitzung vom 29. November v. J. vorgelegt hat, und der seinem Wesen nach unverändert und nur mit einem Zusatz angenommen wurde, welcher mögliche Mißverständnisse im Vollzug beseitigen sollte, sondern auch die Adresse der andern Kammer, die auf die Motion des Abgeordneten Bisping dort beschloffen worden, und die sich nicht allein auf diese, die Schullehrer betreffende Motion, sondern noch weiter auf eine Menge von Petitionen in diesem Betreff erstreckte.

Der hier angenommene Gesetzentwurf hat nämlich die wesentliche Abänderung in der zweiten Kammer erfahren, daß sich die von der Regierung vorgeschlagene Aufbesserung von 140 fl. auf 175 fl. für die erste Klasse — auf 200 fl., — und die von 175 fl. auf 200 fl. für die zweite Klasse gleich auf 230 fl. erhöhen sollte.

Die Großherzogl. Regierung hat das Gesetz nicht zurückgezogen, sondern geschehen lassen, daß es wieder zu uns zur Berathung komme; es scheint also, daß sie nicht abgeneigt ist, auf die Abänderung der zweiten Kammer einzugehen,

da wir nicht glauben können, sie sei nicht einverstanden und wolle sich unseres Veto's bedienen, um die Gehässigkeit einer abschläglichen Antwort von sich ab auf die erste Kammer zu wälzen.

Abgesehen nun von jeder möglichen Ansicht der Großherzoglichen Regierung, hat sich Ihre Commission versuchsweise die Aufgabe gesetzt, selbstständig zu prüfen, wie hoch die Schullehrergehalte sich belaufen müssen, wenn auf die Bedürfnisse eines Schullehrers und seiner Familie soweit Rücksicht genommen werden soll, als dies für den Zweck nöthig ist. Es entging ihr aber dabei nicht, daß sie auf diesem Weg Gefahr lief, entweder unter oder über dem von ihr früher bewilligten Maß zu stehen zu kommen, ja sogar das Maß, das jetzt die zweite Kammer beschloffen hat, zu überschreiten, und sie war der Ansicht, daß die bewilligten 200 fl. — resp. 230 fl. noch immer keiner Bezahlung gleichkommen, die zu den glänzenden zu rechnen ist; sie fühlte sich aber bald genöthigt, den eingeschlagenen Weg zu verlassen und sich zu sagen, daß nicht die Rücksicht auf das Auskommen der Schullehrer allein, sondern auch jene auf die Quellen, woraus die Mittel genommen werden, einige Beachtung verdienen. Bestände diese Rücksicht nicht, so würde die Dankbarkeit gegen das segensreiche Wirken guter Schullehrer unbedenklich die Befoldung verdoppeln und verdreifachen; allein die Mittel müssen entweder von den Gemeinden oder von der Staatskasse zugeschoffen werden, und in jedem Fall sind es die Steuerpflichtigen, die bezahlen müssen, und die ein wohlverworbenes Recht, wenn auch nicht auf Erleichterung, doch auf Vermeidung unnöthiger Ausgaben und Lasten, haben, denn von Erleichterung ist unter den jetzigen Umständen nicht die Rede. Allein es fragt sich, ist eine Ausgabe, die man aus manchen Beweggründen gerne machen möchte, auch nothwendig? Der Unterricht für die Kinder ist allerdings nothwendig, und da der Schulunterricht bei der großen Menge der einzige mögliche Unterricht ist, so sind die Schulen und die Schullehrer nöthig, und da man beide nicht umsonst bekommt, so sind die Kosten derselben auch nothwendig. Würde man sie umsonst bekommen, so würde zwar die Dankbarkeit sich häufig zu Erkenntlichkeitsbeweisen entschließen und mit Freundschaft die Wohlthaten zu erwidern suchen, die vom Unterricht ausgehen; allein soweit ginge dies wohl nicht, als dies der That nach schon jetzt der Fall ist, und es wäre dies auch nicht nöthig, da das Bezahlen von jährlichen Summen Geldes für sich, wenn sich nicht zugleich eine freundliche Gesinnung kundgibt, von Niemand gerne als der Beweis der Dankbarkeit anerkannt wird. Die Frage wird sich also wohl darauf beschränken, ob eine höhere Befoldung nothwendig ist, um Schulunterricht überhaupt oder insbesondere in der vorzüglichen Art zu erhalten, die man wünscht.

Zur Beantwortung dieser Frage glaubt ein Theil der Mitglieder Ihrer Commission weniger einen weitläufigen Calcul über die nothwendigen Kosten einer Haushaltung, als die tägliche Erfahrung zu Rath ziehen zu müssen, und sich zu sagen, daß es schon gegenwärtig nicht an Leuten fehle, die sich dem Lehrberuf freiwillig widmen, und daß gegenwärtig die Nothwendigkeit nicht vorliege, mit bedeutender Zubuße zur Befoldung dem Stande der Schullehrer einen größeren Zulauf von Nachwuchs zu verschaffen, als er jetzt schon hat. Das Fach ist hinlänglich gesucht, wenigstens hört man keine Klagen von den Schullehrern darüber, daß sie zu früh angestellt worden u. s. w. Es ist dies, wenn auch kein Beweis, daß die Schullehrer zu gut bezahlt seien, doch eine Beruhigung, daß die Besserstellung von 1835 nicht so gering war, daß sie als völlig ungenügend erscheinen müßte; diese Ansicht hofft also, daß die, wenn auch nur mäßige Erhöhung, welche in dem von der hohen Kammer angenommenen neuesten Gesetz enthalten ist, mit Dankbarkeit aufgenommen zu werden verdiene, und hält diese Erhöhung darum für begründet, weil das Sinken des Geldwerthes einige Ausgleichung insofern billig macht, als man es dem Wesen der Sache nach gern bei jenem Verhältnisse zu belassen wünschen darf, welches das Gesetz vom Jahr 1835 feststellte. Der Theil Ihrer Commission, der diese Ansicht hat, kommt daher nach allem diesem zu dem Schluß, auf eine größere Befoldungserhöhung nicht einzugehen, als dem früheren Kammerbeschluß entspricht.

Sollte einmal wirklich ein Mangel an Schulmännern entstehen, und zwar an solchen, die Talent und Liebe zu ihrem Beruf verbinden, so würde es dann an der Zeit sein, das Fach durch verschiedene Mittel anziehender zu machen,

für jetzt ist dies aber nicht nöthig, wenigstens hält es die Majorität Ihrer Commission nicht dafür, wenn gleich auch sie hierzu ihre verschiedenen Gründe hat. Ein anderer Theil derselben glaubt aber, daß eine Erhöhung der Besoldungen bis auf das von der andern Kammer angenommene Maß für den Schulunterricht selbst die besten Früchte tragen würde, weil durch die bisher bewilligten und die von der Regierung beantragten Erhöhungen eine Sicherstellung gegen Nahrungsvorgen noch nicht begriffen, und deßhalb ein weiterer Antrag auf Erhöhung in Bälde nicht ausbleiben könne.

Beide Ansichten erwarten von der hohen Kammer die Entscheidung, welcher sie den Vorzug zu geben geneigt ist.

Die in der Adresse gestellten Anträge haben nur zum geringsten Theil den Beifall Ihrer Commission gehabt.

Zu I. 1. Die Majorität Ihrer Commission fand es für billig und gerecht, daß bei Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung als fester Besoldungstheil mit einzurechnen sei, und schloß sich deßhalb ganz den Gründen an, die die Motion und der Bericht der Commission der zweiten Kammer darüber anführt. Die Minorität Ihrer Commission ist dagegen der Ansicht, daß durch die Besserstellung der Schullehrer überhaupt schon eine Aufbesserung der Pension herbeigeführt werde, und daß, wenn diese auch gering sei, und darum gar nicht in Anschlag gebracht werden wolle, Gründe für die Besserstellung der Schullehrerbesoldungen bestehen könnten, die nicht nothwendig zugleich angeführt werden dürften, um die Nothwendigkeit der Erhöhung der Pensionen zu begründen. Die Schullehrer sind einmal keine Staatsdiener und sollen keine sein, und wären sie auch wirklich als solche zu behandeln, so müßten sie nach den Bestimmungen über die Functionsgehälter doch auch einen bedeutenden Theil der Besoldung außer der Berechnung belassen, wenn es sich um die Bestimmung der Pension handelt. Vollkommen einverstanden war dagegen die Commission mit dem weitem Antrag der zweiten Kammer, daß bei Bestimmung der Pension die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer, jedoch nicht früher, als von zurückgelegtem 25. Lebensjahre an, gerechnet werden. — Nach angeestellten Berechnungen ergibt sich allerdings, daß die Staatsdiener im Durchschnitt nicht vor dem 30. Lebensjahre eine wirkliche Anstellung bekommen; allein wenn man nicht alle Momente gelten lassen will, die eine Gleichstellung der Schullehrer mit den Staatsdienern herbeiführen, so würde man unbillig handeln, um solche gelten zu lassen, die zu ihrem Nachtheil gereichen. Die Nachteile, die für den Zweck dadurch entstehen, daß ein unbedingtes Drängen nach einer fixen Anstellung alle andern Rücksichten übertäubt, sind in der Motion und dem Bericht der andern Kammer zu treffend und lebendig geschildert, als daß wir nöthig hätten, uns darüber weilläufiger auszusprechen.

Einverstanden ist Ihre Commission einstimmig mit dem Antrag zu I. 2., daß der Betrag des Schulgeldes nicht unter 48 fr. herabgesetzt werden dürfe.

Der Umstand, daß der Staat oder die Gemeinde die Kosten des Schulunterrichtes hauptsächlich bestreiten, ist doch wohl eigentlich nur eine Anomalie — ein unnatürlicher Zustand, — geboten durch die Nothwendigkeit und durch die Unmöglichkeit, für die Eltern den Unterricht ihrer Kinder allein zu bestreiten. Darum ist das Schulgeld als ein Präcipualbeitrag zu betrachten, der ihrer natürlichen Verpflichtung vollkommen entspricht. Wer überhaupt gegen das Schulgeld ist, scheint fast den Schulunterricht gar nicht als Wohlthat für die Kinder anerkennen zu wollen. Es verkennt aber wohl Niemand die Wohlthätigkeit dieses Unterrichtes; es wird höchstens von der Härte gesprochen, die in dem Schulgeld für arme Eltern liegt, deren Armuth gar oft in der großen Kinderzahl ihren Grund hat. Allein gegen solche Mißstände schützt schon der §. 44 des Schulgesetzes, wenn es sich von ganz armen Eltern handelt; es kann noch mehr auch für bloß dürftige der Satz der Adresse schügen, — daß nämlich den Gemeinden nach Umständen gestattet werde, diese Erhöhung auf die Gemeindefasse zu nehmen, obgleich nicht sehr wahrscheinlich ist, daß Gemeinden, die bereits ein Namhaftes zur fixen Besoldung beisteuern und obendrein noch viele erklärte Arme haben, für die sie nach §. 44 das Schul-

geld bezahlen müssen, hierzu bereitwillig sein werden. Für alle jene Eltern aber, die ein Schulgeld bezahlen können, sind 48 fr. per Jahr nicht zu viel; der Schulunterricht ist mehr werth; es wäre zu beklagen, und er wäre nicht so wie er sein sollte, wenn er nicht 48 fr. werth wäre; also läßt sich die beantragte Erhöhung nur billigen.

Gleichfalls einverstanden ist Ihre Commission

zu I. 3. mit der Bestimmung, daß das Schulgeld nur zur Besserstellung der Schullehrer und nicht auch zur Besserstellung anderer Schulbedürfnisse verwendet werde. Von der Verwendung dieser Gelder auf Schulgeräthe, wie sich die Adresse der zweiten Kammer ausdrückt, ist im Gesetz mit Ausschluß anderer Bedürfnisse nicht die Rede. Es liegt in diesem und dem vorhergehenden Antrag eine Besserstellung der Schullehrer und der Unterlehrer, der wir nicht entgegen treten wollen, und die auch keine ungebührliche Opfer erheischt.

Was aber

zu I. 4. das Verlangen betrifft, daß die Schullehrer wirkliche Mitglieder des Schulvorstandes werden sollen, während §. 40 der Verordnung über den Volksunterricht vom 15. Mai 1834, Regierungsblatt Nr. XXV., sie nur den Beratungen desselben beiwohnen läßt, so können wir demselben nicht beistimmen. Der Schullehrer ist und bleibt dem Pfarrer, als Ortsschulinspector, untergeben (§. 38), er soll also nicht in den Fall gesetzt werden, mit diesem seinem Vorgesetzten in Opposition treten zu müssen oder nur zu dürfen, da der Schullehrer den Beratungen des Schulvorstandes beiwohnt, wodurch ihm Gelegenheit gegeben ist, seine Ansicht zu sagen; so ist damit Alles geschehen, was im Interesse der Sache nöthig erscheint.

Was

zu II. der Adresse, die Bitte um Greirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrer-Wittwen und Waisen betrifft, so ist es zwar nicht an dem, daß für diese Unglücklichen bisher gar nichts geschehen sei, vielmehr ist durch eine Verordnung vom 8. August 1836, Regierungsblatt Nr. XXI., bestimmt, wie viel diese Wittwen und Waisen in Vollzug des sechsten Titels — die Versorgung der Schullehrer-Wittwen und Waisen betreffend — aus den dafür theils aus Stiftungen zu diesem Zweck, theils aus Ueberschüssen anderer Stiftungen, theils aus Beiträgen der Lehrer selbst, theils aus einem Zuschuß von jährlichen 8000 fl. aus der Staatskasse erhalten sollen. Diese Mittel reichen nun freilich nicht weiter, als zu 50 fl. für die Wittwe und eine Kleinigkeit für jedes Kind; gleichwohl geht der Antrag der Adresse nicht auf Erhöhung dieser Gehalte, sondern auf einen Unterstützungsfond, der nur in außerordentlichen Fällen der Hilfsbedürftigkeit in Anspruch genommen werden soll. Ihre Commission ist dem Antrag nicht entgegen, und wünscht, daß die Großherzogliche Regierung zu diesem Zweck einen Posten in das Budget aufnehme.

Zu III. Diese ganze Position mit verschiedenen Gliederungen betrifft die Confessionschulen und ihre Beseitigung da, wo durch die Vereinigung aller Kinder eines Ortes gespart werden könnte, weil einzelne Gemeinden durch die Pflicht, wegen der verschiedenen Confessionen bei geringer Kinderzahl zwei Schulen zu halten, Beschwerden erhoben hatten. Das Sachverhältniß ist nämlich folgendes:

Während an manchen Orten jede Confession ihre eigene Schule schon hatte, als das Gesetz von 1835 gegeben wurde, hatten andere nur eine einzige Schule, die nur einer Confession angehörte. Solche Volksschulen, woran katholische und protestantische Lehrer zugleich angestellt waren, traf das Gesetz keine an. Es enthielt aber weder eine Bestimmung, die die Vereinigung hinderte, noch eine solche, die dieselbe beförderte.

In Orten, wo nur eine Schule war, kam es gleichwohl vor, daß auch einige Familien anderer Religion dort hausten, und diesen blieb eben Nichts übrig, als ihre Kinder auch in die Schule zu schicken. Es nahm hieran Niemand einen Anstand, theils weil das Gemeindegesetz, das durch die gezwungenen bürgerlichen Annahmen die Religionsverwandten immer mehr vermischen muß, noch zu neu war, also die Ansiedler anderer Confession von schwacher Zahl waren, theils weil ein rechtlicher Anspruch an die Gemeinde zur Dotirung der Schulen nicht existirte, es mithin jedem

Theil, der eine Schule gründen wollte, frei stand, die Mittel dazu zu schaffen, mithin Alles auf seinem freien Entschlusse beruhte. Auf diesem freien Entschlusse beruhte gleichfalls die Verrückung von Schulen, die schon bestanden.

Das Gesetz von 1835 berührte das Verhältniß der Confeſſionsschulen nur in einem einzigen Punkt, den wir anführen müssen, um zu zeigen, welche Ansicht diese hohe Kammer damals über diese Sache gehabt hat. Im §. 27 der Gesetzesvorlage (§. 31 des jetzigen Gesetzes) war nämlich gesagt, daß der Staat da, wo in einer Gemeinde eigentlich nur eine Schule nothwendig sei, die Gemeinde aber darauf bestünde, eine Trennung zu machen oder beizubehalten, nicht mehr zuschieße, als für die vereinigte Schule nothwendig sei. Der §. 28 (§. 32 des Gesetzes) erklärte aber, daß dieser Staatszuschuß ungeschmälert für die zwei Confeſſionsschulen mit gleichwohl geringer Schülerzahl gegeben werden solle, da wo vor 1835 schon zwei Schulen bestanden. Das Aufkommen neuer Confeſſionsschulen knüpfte dieser Paragraph an die Zustimmung der Gemeinde, ohne die Erhöhung des Staatszuschusses von dieser Zustimmung abhängig zu machen. Es hatte somit die politische Gemeinde in der Hand, ob sie neue Confeſſionsschulen aufkommen lassen wolle, oder ob nicht, und in letzterem Fall wird sich bald in einer anfänglich ungemischten Schule die Anzahl der andern Confeſſionsglieder der ursprünglichen wenigstens gleichstellen, und es wird sich bei entstehender Nothwendigkeit, die Anzahl der Lehrer zu vermehren, fragen, ob nicht die Anstellung eines Lehrers von anderer Confeſſion billig erscheint.

Die zweite Kammer beantragte eine Aenderung dahin, daß die Confeſſionen auch jetzt schon gar keinen Anspruch auf besondere Schulen haben dürften, daß also der Staatsbeitrag überall nur durch die aus der Schülerzahl zu bemessende Nothwendigkeit bedingt, und die Vereinigung bereits bestehender Confeſſionsschulen der politischen Gemeinde ebensowohl anheim zu geben sei, als die Vermischung der Schulkinder verschiedener Confeſſionen auf anderem Weg.

Gegen die Vereinigung bereits bestehender Confeſſionsschulen durch einen Machtpruch der Gemeinde erklärt sich nun diese hohe Kammer, weil daraus weit mehr Ungelegenheiten entstehen würden, als durch den größeren Aufwand, und die zweite Kammer hat ihre Gründe anerkannt und später nachgegeben. Die in der andern Kammer gestellte Motion, deren Antrag in der Hauptsache zum Kammerbeschlusse wurde, vindicirt den Gemeinden abermals die Entscheidung über die Vereinigung bereits bestehender Confeſſionsschulen aus mehreren keineswegs zu verachtenden Gründen, worunter die Sparsamkeit obenansteht. Minder erheblich scheint der zu sein, daß bei mehreren Schulen die Mittel zerplittert werden, die besser verwandt werden könnten, um eine Schule tüchtig auszustatten, da der Fall, daß eine Schule durch die Vereinigung mehr Einkünfte hat, als durch das Gesetz geboten ist, sehr selten vorkommen dürfte. Wird eine Schule aufgehoben, so wird eben der Aufwand für dieselbe erspart; für die bestehen bleibende wird darum kein Kreuzer mehr verwandt, als das Gesetz vorschreibt und wozu die Mittel aufgebracht werden mußten. Gleiche Bewandniß, eine vielleicht noch zweifelhaftere, hat es damit, daß vereinigte Schulen die Hauptquelle gegenseitiger Toleranz der aufwachsenden Generationen gemischter Confeſſion seien, denn dies hängt von Umständen ab, die gerade bei unmittelbarer Berührung nachtheiliger wirken können, als bei entfernterer. Die Erfahrung lehrt wenigstens nicht, daß die gegenseitige Intoleranz bloß in den getrennten Schulen ihren Grund habe. Sie verschwindet immer mehr, weil Verkehr mancherlei Art und selbst das unvermeidliche Beisammenwohnen in unabhängiger Stellung in dieser Beziehung jeden Religionsunterschied verwischen.

Ein Eiferer in einer der beiden Confeſſionen, wenn er in einer gemischten Schule wirken soll, kann weit mehr Zwietracht in einer Gemeinde säen, als ein Menschenalter der Klugheit und Mäßigung wieder gut machen kann. Freilich droht in den sogenannten ungemischten Schulen, die nach und nach alle Schüler der andern Confeſſion erhalten werden, die nämliche Gefahr, und deshalb dürfte auf den letzten Grund wenig Gewicht gelegt werden; allein da diese Mischung sich von selbst macht, so kann man sich auch hierbei beruhigen, und abwarten, welche Lehre uns aus dieser von selbst kommenden Vereinigung wird. Bewährt sie sich als gut, so kann sie vielleicht auch da freiwillige Nachahmung finden, wo jetzt schon zwei Confeſſionsschulen sind, und dies liegt wirklich da nahe, wo die Kosten der doppelten Schule

drückend auf der Gemeinde, also auf allen Steuerpflichtigen, sowohl den Protestanten als Katholiken lasten. Läßt sich der schwächere Theil hierzu nicht bewegen, so ergreife der stärkere das gewiß nicht fehlschlagende Mittel des Verzichts auf die eigene Confectionsschule, und schicke seine Kinder in die Schule des schwächern Confectionstheils, weil, wenn er glaubt, er könne diesen Entschluß dem Andern zumuthen, kein Grund vorhanden ist, für sich selbst von der gleichen Zumuthung einen Nachtheil zu besorgen. Entschließen sich, hierdurch ermuthigt, mehrere Gemeinden zu dieser Selbstverläugnung, so würde dadurch für jede der beiden Confectionen von selbst der genügende Ersatz entstehen. Gerade darin, daß kleinere Gemeinden in der Regel nur einen Pfarrer für die stärkste Confection haben, läge dann von selbst in Bezug auf den Religionsunterricht das Mittel vor, diesen in keiner Art zu vernachlässigen. An der Einwilligung der oberen Kirchenbehörden zu zweifeln, liegt uns kein Grund vor, und selbst der Patron hätte nicht wohl ein Einspruchsrecht, wenn man ihm sein Präsentationsrecht ungeschmälert ließe.

Wer den Volksunterricht ohne fortwährende durchgeführte confessionelle Richtung für keinen solchen hält, der religiös genannt zu werden verdient, weil ihm religiöse und sittliche Volksbildung unzertrennlich von der Confection erscheint, der muß jetzt schon daran denken, in allen Orten zwei Confectionsschulen zu bilden, denn er könnte es mit seinem Gewissen nicht vereinigen, die auch nur geringe Zahl von Schülern der Confectionsverwandten in dem tadelwerthen Unterricht zu lassen, und dann gibt es kein Mittel, als das Gesetz in seinem vollen Umfang bestehen zu lassen. Dort ist ja in den §§. 21 und 22 dem Aufwand der Gemeinden eine Grenze gesetzt, es mag jetzt eine oder es mögen zwei Schulen bestehen. Nur die Kosten für die Schulhäuser, deren Erbauung und Unterhaltung den Gemeinden ohne alle Erleichterung aus der Staatskasse zu bestreiten auferlegt ist, bilden die Veranlassung zu den großen Klagen. Und wenn man in dieser Beziehung lediglich für die Gegenwart, und ganz abgesehen von der in Zukunft zu erwartenden, durch allmälige Vermischung der Bevölkerung entstehenden gemischten Schulen helfen will, so bleibt nichts übrig, als der Antrag, daß aus Staatsmitteln diejenigen Gemeinden außerordentlicher Weise unterstützt werden, die unter dem Druck dieser Baulasten zu Grund zu gehen drohen.

Zu diesem Zweck müßte der Großherzoglichen Regierung im Budget des Innern ein genügender Credit bewilligt werden.

Alle anderen Vorschläge, die hierüber gemacht worden sind, sind ungerecht, wenn sie dem kleinern Confectionstheil neben den Beiträgen zu den Kosten der Schule des größern Confectionstheiles, wovon er dann gar keinen Nutzen hat, auch jene zumuthen, die für seine Schule besonders erwachsen.

Wollte man beiden Theilen getrennt die Tragung der Kosten für die eigenen Schulen zumuthen, so würde dies in der Ausführung zu Schwierigkeiten führen, die kaum zu besiegen sind, und für die in unserer jetzigen Steuereinrichtung durchaus nicht gesorgt ist.

Nicht genug, daß man die Steuercapitalien nach Confectionen trennen müßte, man käme auch in manchen Fällen dahin, in gemischten Ehen, wo keine Kinder sind, oder in Familien, deren Kinder zu zweierlei Confectionen gehören, die Steuercapitalien der Familien trennen zu müssen; nicht zu gedenken des Umstandes, daß es manchmal sehr zweifelhaft ist, ob das vorhandene, vielleicht nur errungene Vermögen dem Manne oder der Frau und in welchem Betrag jedem gehöre.

Wir glauben hiernach nicht, daß auf den Vorschlag III. der vorgelegten Adresse eingegangen werden könnte, namentlich nicht auf die Nummern 1, 2 und 3 derselben, und bemerken zu den folgenden noch besonders und zwar zu 4), daß die Setzung des Gehaltes des Lehrers des kleinern Confectionstheils in die zunächst geringere Klasse meistens unpraktisch sein werde, weil die kleinern Orte überhaupt in die geringste Klasse gehören. Wo die Maßregel praktisch ist, ist sie eine Inconsequenz mit den Gründen der Gehaltsbestimmung überhaupt. Denn nicht nach der Wirksamkeit des

Lehrers, sondern nach den Umständen, unter denen er soll leben können, ist dieser Gehalt bemessen. Weniger soll er, weniger darf er nicht erhalten, ob er viel oder wenig Kinder zu unterrichten hat.

Zu 5) Die Entscheidung über die Confession der Lehrer bei vereinigten Schulen wird für jetzt noch keiner besondern Vorschrift bedürfen. Geschieht diese Vereinigung aus freien Stücken, so wird dieser Punkt auf dem nämlichen Weg erledigt werden, weil sonst eine Vereinigung überhaupt nicht erzielt wird. Wird allenfals irgendwo eine gemischte Schule von vornherein als eine solche gegründet, so wird es auch an einer geeigneten Bestimmung darüber für diese Schule nicht fehlen. Macht sich die Vereinigung dadurch von selbst, daß zu einer bestehenden Confessionsschule die Schüler der andern Confession von kleinem Anfang in bedeutender Zahl anwachsen, so daß mehr Lehrer nöthig werden, so wird wenigstens der erste Hauptlehrer der ursprünglichen Confession nicht genommen werden können; die Billigkeit wird dagegen verlangen, daß der andere Lehrer, den der fremdartige Zuwachs nöthig macht, aus der andern Confession gewählt werde, ohne alle Rücksicht auf Bevölkerungsverhältniß und Fonds und Dotationen. Stößt diese Forderung bei der Ausführung auf Schwierigkeiten, so wäre es immer noch Zeit, hier durch ein Gesetz nachzuhelfen.

Zu 6) Ganz unmöthig scheint uns der Vorschlag, der hier gemacht wird, denn daß der Religionsunterricht den Schülern jeder Confession besonders ertheilt wird, liegt bereits in allen ergangenen Gesetzen und Verordnungen, es bedarf deshalb keiner Adresse; in der anderen Beziehung sichert uns die Vorschrift, daß überhaupt alle Schulbücher von höherer Behörde vorgeschrieben werden, die überhaupt kein unpassendes Buch zum Gebrauch geben wird, also auch einer gemischten Schule keines, das durch confessionelle Richtung dem andern Theil ein Aergerniß geben muß. Für diese Behörde ist schon ein solcher Antrag eine ungerechte Kränkung, und für möglichen bösen Willen eine gleichwohl unzureichende Vorsee.

Wir erklären uns also gegen die ganze Position III., wie sie von der andern Kammer verfaßt ist, und beschränken uns auf den Antrag, die Großherzogliche Regierung zu bitten, zur Unterstützung jener kleinern Gemeinden, die durch die Nothwendigkeit, zweierlei Schulhäuser zu bauen und zu unterhalten, übermäßig gedrückt sind, durch außerordentliche Bewilligungen aus der Staatskasse zu sorgen und nach vorgängiger Untersuchung die geeignete Position ins außerordentliche Budget aufzunehmen.

Was IV. betrifft und zwar:

- a) den pädagogischen Cursus in den Priester- und Prediger-Seminarien, so ist diesem Wunsch dem Wesen nach schon längst entsprochen und
- b) mit unserer Ansicht nicht vereinbar, daß für die Schullehrerseminarien statt des 2jährigen ein 3jähriger Cursus festgesetzt werde. Für den Kostenaufwand, der dadurch für das Seminarium selbst entsteht, könnte allerdings leicht gesorgt werden; allein um so drückender wären dann die Kosten für die Seminaristen, die während ihres Aufenthalts außer ihrer Heimath schon für zwei Jahre fast unerschwinglich sind. Auch hat sich ein zweijähriger Cursus bei genügendem Fleiß und mittlerer Fassungskraft jeweils als genügend erwiesen.
- c) Nicht einverstanden sind wir mit dem letzten Antrag, daß die gereifteren Schüler auf geschichtlichem Wege mit den Grundzügen der Staats- und Gemeindeverfassung bekannt gemacht werden sollen.

Ohne auf die Vorwürfe und Verdächtigungen zu antworten, die schon im Voraus gegen jeden Widerspruch, der diesem Antrag widerfahren könnte, Rücksicht zu nehmen, wollen wir unsere Gründe der Würdigung dieser hohen Kammer unterlegen.

Bemühen wir uns zuerst, uns deutlich zu machen, was eigentlich in dem letzten Satz der Adresse gemeint ist.

Die Grundzüge der Staats- und Gemeindeverfassung sollen gelehrt werden, sie sollen gelehrt werden auf geschichtlichem Wege, mithin soll wohl den Schülern gesagt werden, was die Verfassungsurkunde und die Gemeindeordnung nach ihren Haupttiteln verfüge, und wie dies gerade so und nicht anders gekommen sei und vielleicht kommen mußte.

Um dies lehren und begreifen zu können, ist aber nicht allein die Kenntniß der deutschen Reichsverfassung, des Rheinbundes und der Congressverhandlungen, sondern auch der ganzen Napoleonischen Zeit sammt der vorausgegangenen französischen Revolution nothwendig, sonst müssen in dieser höchst schwierigen Materie die größten Irrthümer unterlaufen. Wer Geschichte und Staatsrecht, denn die Kenntniß beider setzt der Unterricht, von dem es sich hier handelt, voraus, lehren will, muß sie selbst vorher gelernt haben, und beides zu lernen, liegt nicht im Unterrichtsplan der Schullehrer.

Wir wollen nicht, daß ein Schullehrer in den Fall kommen soll, um den ihm zugemutheten Unterricht schmachhaft und pikant zu machen, seine Phantasie in Anspruch zu nehmen, und Das, was er selbst nicht weiß, seinen Schülern vorzubilden.

Lassen wir auch den mißlichen geschichtlichen Weg bei Seite liegen, so ist der Schullehrer selbst auf die staatsrechtliche Vorlesung in der Erklärung der Bedeutung unserer Constitution und Gemeindeordnung nicht eingeübt, er wird also lehren ohne eigenes anerkennenswerthes Urtheil, vielleicht manchen unrichtigen Begriff verbreiten und dadurch nichts Gutes stiften. Zum wenigsten wird sein Collegium, wenn er sich recht von seinem Gegenstand ergreifen läßt, einer politischen Kannegießerei gleichsehen, wie sie die heranwachsende Jugend manchen Abend in der Wirthsstube hören kann, oder ein Anderer, den die Politik weniger anspricht, wird sich damit begnügen, seinen Schülern die Verfassungen vorzulesen, und wird aufrichtig bedauern, die kostbare Zeit für andere Geschäfte verloren zu haben.

Die Zumuthung, wenn sie auch für die Schüler von großem Werth wäre, eignet sich für den Lehrer in keiner Art, sie eignet sich nicht für ihn, wenn er sich gern damit befaßt, da er sich im günstigsten Fall dem Auftrage nicht gewachsen weiß, er eignet sich nicht für ihn, wenn er es ungern thut.

Ob Jemand und wer sonst geeigneter zu dem beabsichtigten Unterricht ist, wissen wir nicht, denn er ist für die Bildungsstufe, auf der jene Leute, die nur die Volksschule durchgemacht haben, stehen, eine der mißlichsten Aufgaben.

Auf jeden Fall rathen wir, nicht den Verfassungsunterricht und den Unterricht in der selbst Geschäftsleuten nicht immer klaren Gemeindeordnung mit dem Schulplan zu verbinden.

Beilage Nr. 172. zum Protokoll der 30. Sitzung vom 24. Mai 1844.

### Commissionsbericht der Minorität

über

den von der zweiten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse derselben auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen.

Erfattet

von dem Herrn. v. Andlaw.

Hochgeehrteste Herren!

Der Berichterstatter der Minorität, welcher sich bei einem andern Anlaß in einer Weise, die Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen muß, über die Schullehrer und die Schulverhältnisse weitläufig ausgesprochen hat, kann sich unter Bezug auf diesen ausgedehnten Vortrag, den frühern Bericht und die Berichte der Abgeordneten Zittel und Rettig kurz fassen.

Es bleibt mir eigentlich nur die Aufgabe, über die Größe der Befoldungssummen nach Klassen mich auszusprechen und einige Worte über die Classification selbst beizufügen.

Was diese letztere betrifft, so müssen wir deren Mangelhaftigkeit allerdings erkennen, ich glaube aber doch nicht eine Aenderung in Vorschlag bringen zu dürfen, wie auch weder von Seite der Majorität noch der zweiten Kammer ein besonderer Antrag gestellt wurde. Ich erwarte bessere Resultate von einer ausgedehnten Freiheit des Unterrichts und den

Modificationen des Schulgesetzes im Allgemeinen, nach welchen sodann die Uebelstände der Classification von selbst verschwinden werden.

Die Bedürfnisse der Lehrer sind nach den Localitäten verschieden, eine absolute Gleichheit durch Classification zu erzielen, ist mithin nicht ausführbar. Man bedarf z. B. nicht deshalb weniger oder mehr, weil ein bestimmter Ort einige Einwohner mehr zählt, Stadt oder Dorfgemeinde heißt. — Diese Classificationen sollen also eine Gleichheit erzielen, die nicht durchzuführen ist, und häufig Eifersucht und Unzufriedenheit rege machen.

Wir sind der Ansicht, daß namentlich die Lehrer in den größern Städten, wo sich naturgemäß die Ansprüche an sie steigern, eine höhere Berücksichtigung verdienen. Diese Classificationen führen aber gerade dahin, den Unterricht in größern Städten mangelhafter zu machen, als in manchen Dorfgemeinden. Es gibt daselbst eine bestimmte Zahl von Hauptlehrern, neben welchen in gleicher Weise mehrere Unterlehrer thätig sind. Diese Thätigkeit ist nicht bloß eine helfende, sondern eine fortwährend in bestimmten Schulklassen andauernde Thätigkeit. Solche Stellen werden daher mit jungen, dem Seminarium kaum entlassenen Lehrern besetzt. Sind diese Jünglinge auch noch so tüchtig, so ist ihr Wirken an solchen Schulen nur von kurzer Dauer, weil sie eine entsprechende Beförderung suchen müssen. Dieser Wechsel des Unterrichts kann aber nur nachtheilig auf die Schule selbst wirken, wodurch in manchen Orten, wo es wichtig wäre, bessere Schulbildung zu erzielen, viel geringere Resultate erlangt werden, als die Verhältnisse es wünschenswerth und sogar nöthig machen würden. Man kann dagegen allerdings einwenden, daß an größern Orten der Unterlehrer durch Privatunterricht höheres Einkommen sich erwerben könne. Damit wird aber die Erfahrung nicht widerlegt, daß der Wechsel der Lehrer zum Nachtheil der Schulen sehr häufig erfolgt und erfolgen muß.

Was die Erhöhung der Befoldung der zwei ersten Klassen betrifft, so hat die hohe Kammer auf den Vorschlag Ihrer Commission eingewilligt, diese Erhöhung von 140 auf 175 für die erste Klasse und von 175 auf 200 fl. für die zweite Klasse eintreten zu lassen.

Wir gingen dabei von der Ansicht aus, die Regierung habe die Verhältnisse genau erörtert und ihre Vorschläge dem Bedürfnisse des Augenblicks entsprechend gefunden. Es werden hierüber immer zunächst unter den Lehrern abweichende Meinungen stattfinden.

Wenn von unserer Seite die Meinung ausgesprochen wurde, es würden in kurzer Zeit Ansprüche an größere Zuschüsse gestellt werden, so war diese Vermuthung auf die Erfahrung aller Landtage gegründet, und auf bekannte, manchmal ausschweifende Anforderungen, deren Befriedigung nicht möglich ist.

Die Minorität Ihrer Commission hat deshalb auch geglaubt, diesen sich stets steigenden Ansprüchen irgend ein Ziel im allseitigen Interesse setzen zu müssen.

Der Bericht der zweiten Kammer kömmt diesen Wünschen zuvor; er drückt sich in folgender Weise aus: „Wir wollen einen erträglichen und darum dauernden Zustand herbeiführen, gerechte Anforderungen durch Willfahren beseitigen, damit man allzuweit getriebene Ansprüche mit Recht zurückweisen könne.“

Dies will auch die Minorität Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Indem ich zu den einzelnen Paragraphen mich wende, schlage ich, unter der Voraussetzung, daß die Adresse der Bestimmung der hohen Kammer sich zu erfreuen habe, die unveränderte Fassung des Gesetzentwurfes vor, wie er von der andern Kammer uns zugekommen ist.

Die Veränderungsvorschläge betreffen nun

Zu 1)

die Erhöhung des Gehaltes außer der freien Wohnung und außer dem Schulgeld auf 200 fl. für die Hauptlehrer erster und auf 230 fl. der zweiten Klasse.

Im Uebrigen entspricht der Antrag den bereits von der hohen Kammer angenommenen Bestimmungen.

Eine der größten und wichtigsten Fragen der Zeit ist unbezweifelt die Frage des Unterrichts. Aus ihr entwickelt sich eine Reihe von Momenten, die stets mehr Beachtung verdienen und auch gebieterisch verlangen.

Die Nothwendigkeit, sich über diesen Gegenstand umfassend auszusprechen, zeigt die der hohen Kammer vorgelegte Adresse, welche durch die Verhandlungen in der zweiten Kammer hervorgerufen wurde.

Ihre Commission konnte sich jedoch nicht über die Grundzüge, mithin auch nicht über bestimmte Anträge verständigen. Ich lege deshalb der hohen Kammer meinen Bericht als Minoritätsansicht vor, und erlaube mir, hier sogleich die Bemerkung voranzuschicken, daß ich vorzüglich oder ausschließlich das mir bekannte katholische Schulwesen im Auge habe. Die abweichenden Ansichten Ihrer Commission können also zunächst darin ihren Grund finden, daß viele Gebrechen des katholischen Schulwesens in dem protestantischen Schulwesen nicht vorhanden sind.

Ich muß mit der Erklärung beginnen, daß ich nur theilweise den Ansichten des Hrn. Motionsstellers beistimme, mehr jedoch dem in vielfacher Beziehung trefflichen Berichte des Abgeordneten Zittel.

Um mir die Aufgabe selbst klar zu machen, ging ich von bestimmten Grundlagen aus, auf welchen, meiner Ansicht nach, ein gutes Unterrichtswesen beruhen muß; hieraus werden sich sodann die gemachten Vorschläge beurtheilen lassen.

Ich werde zu erst die Schule besprechen, und zwar an und für sich und in ihrer Stellung zum Staat und zur Kirche, sodann die Mängel des Schulwesens im Wesentlichen darzustellen suchen, und hierauf zu den persönlichen Verhältnissen des Lehrerstandes übergehen.

### I. A. Die Schule an und für sich.

Die Beurtheilung der Volksschule, die Ansprüche, die man an sie stellt, sind einem doppelten Extreme ausgesetzt. Einmal widmet man ihr keine, oder nur geringe Beachtung; häufig aber verlangt man von ihr mehr, als sie billiger Weise leisten kann und selbst leisten soll. Der vergangenen Zeit gehörte vorzüglich das erste Gebrechen an, unserer Zeit die Gefahr des zweiten Uebelstandes. Nachklänge der frühern Epochen werden nach und nach seltener, lassen sich aber noch vernehmen; — gegen die Noth der Gegenwart regt sich ein instinkartiges, wenn auch noch nicht vollkommen klares Anstreben; es regt sich dagegen die Gewalt der Natur, die sich gegen Alles empört, was ihr widerspricht.

Das Gleichgewicht zwischen diesen beiden, so verschiedenen Richtungen zu bewirken, sollte die Aufgabe unserer Zeit sein.

Was ist der Zweck der Schule? Nach dem Lehrplan: verständige, sittlich religiöse Menschen heranzubilden, und sie in den für das Leben nothwendigen Kenntnissen zu unterrichten.

Wir wußten dies, ehe das Schulgesetz erschien, obgleich es Anerkennung verdient, daß das Gesetz diese Grundlage wenigstens legen zu wollen vorgibt. Also Erziehung ist Zweck der Volksschule; nun ist aber klar, daß die Schule diesen Zweck nur theilweise erfüllen kann, daß Lehren und Erziehen zwei verschiedene Dinge sind, die sich zwar nicht ausschließen, sondern sogar innig verbunden werden sollen, aber in der Schule nicht allein, sondern auch zu Hause, aller Orten. Schule und häusliche Erziehung, technische Ausbildung müssen sich besonders bei der ländlichen Volkjugend innig vereinigen, wechselseitig unterstützen und ergänzen, soll der Unterricht gedeihen und die Erziehung nicht einseitig bleiben. Demzufolge sind eigentlich die Lehrer nur die Fortsetzer der Aufgabe, die Mitwirker zu den Pflichten der Eltern.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer sagt mithin vollkommen richtig, daß das Gelehrtenschulwesen ganz verschieden von dem Volksschulwesen ist. Erziehung überhaupt ist die Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen — der Unterricht bezweckt zunächst die Ausbildung der geistigen Anlagen, gewissermaßen der Werkzeuge, womit man das Errungene im Leben anzuwenden und zu vermehren lernt.

Hauptzweck der Volksschule, mehr noch als der gelehrten Schulen ist daher nicht sowohl das Lernen allein, als vielmehr die Mittel zu erwerben, wie man lernen müsse. Zweck der Schule ist, zu lernen, wie man seine Ausbildung erlangen könne; Zweck der Schule ist nicht, eine gewisse Summe verschiedenen und ungeordneten Wissens einzusammeln, nicht, solche Kenntnisse, wohlfeilen Kaufes, gleichsam mittelst Nachtheilen anderer Art und nicht auf lange Dauer einzutauschen. Ich möchte solchen Unterricht mit der Handlungsweise eines Handwerksmannes vergleichen, der sich darauf beschränkt, in den Besitz der Waare, die er fertigen soll, durch Kauf zu gelangen. Man verwende z. B. noch so viele Stunden auf Schön- und Reinschriften der Dorfkinder; man wird häufig treffliche Arbeiten sehen, sich darüber wundern, vielleicht auch freuen. Sehen wir nach Jahren die Schrift der gleichen Personen wieder, und die aufgewandte Mühe wird nach Form und Inhalt verloren scheinen! Ist es Mangel an Fortbildung, Trägheit? Wohl selten. Die Hand, welche den Pflug führt, ist für einen Kalligraphen nicht geeignet. Ich denke nicht, daß man aus Dorfschulkindern eher Kalligraphen als tüchtige Landleute heranzubilden will.

Der Berichterstatter hat vor Jahren in dieser hohen Kammer die Ansicht ausgesprochen, daß man durch die Art des Unterrichts, abgesehen von andern unzünftigen Folgen, dem wohlverstandenen Interesse der Eltern wie der Kinder durchaus nicht entspreche.

Es gibt sich in allen Zweigen des Unterrichts das Bedürfnis kund, aus den Lehrstunden Dasjenige zu beseitigen, was man als einen überflüssigen Ballast für das Leben betrachtet. Man kommt glücklicher Weise mehr und mehr von dem Wahne des vielerlei Wissens zurück; man erkennt, daß das gut und richtig Wissen, Verstehen und Behalten dessen, was man den Kindern lehrt, von entscheidender Wirkung ist. Unnützes, oder gar falsches Wissen nimmt gleichsam jenen Raum des Gedächtnisses ein, der für wahres und nothwendiges Wissen bestimmt ist; die freie Bewegung der Beurtheilung in Dingen, die der Einzelne nach der Verschiedenheit seines Berufes wissen und beurtheilen muß, wird dadurch beengt, oft gelähmt. Man hat mit voller Wahrheit dargethan, daß die Halbwisserei die verderblichsten Folgen habe. Nichts ist natürlicher: ein solches Wissen bläht zum Hochmuth auf, weil dem beschränkten Gesichtskreis der unendliche Umfang der Wissenschaft überhaupt entgeht, wahre Bescheidenheit mithin in dem Grade wächst, in welchem sich der Kreis des zu Erlernenden dem erweiterten Blicke darstellt.

Der hochmüthige Halbwissler wird hochmüthige, halbwissende Schüler erziehen, zu ihrem eigenen Unglücke, zum Unglücke der Familien, der Gemeinden, des Landes.

Welch' ein Mißbrauch wird nicht in manchen Schulen mit den s. g. gemeinnützigen Kenntnissen getrieben, mit den Realgegenständen, wovon der Lehrer selbst nur selten eine oberflächliche Kenntniß besitzt, und vermöge seiner spärlichen Ausbildung, bei dem besten Willen, bei dem entschiedensten Talent keine genügende besitzen, wenigstens erst nach Jahren des Fleißes erringen kann! Dieser Unterricht dient häufig nur zum Behuf, um alle möglichen Theorien des Unglaubens und stereotype Phrasen flacher s. g. liberaler Ideen zu verbreiten, wie sie in manchen Tagesblättern, Conversationslexicis, Psennigmagazinen u. s. w. sich vorfinden, welche die nächsten Quellen und untrügliche Autoritäten für manche unserer Lehrer sind, wodurch sie mehr beklagenswerthe Opfer einer bald lückenhaften, bald unreifen Heranbildung dem Irrthume selbst verfallen und Andere in ihren Irrthum mit verstricken.

Welch' ein Gewebe von falschen Begriffen, Entstellungen aller Art bietet nicht z. B. in manchen Schulen der Geschichtsunterricht dar?

Dem Berichterstatter sind schriftliche Aufsätze von Schülern höherer Anstalten zu Gesicht gekommen, welche manche der allerbernsten 100mal widerlegten historischen Lügen als Thatsachen aussprachen; auf gemachte Einwendungen erfolgte die einfache Erwiderung: es sei dieser Weg der einzige, um den Beifall des Lehrers zu erhalten.

Ist es nicht empörend, Kräfte und kostbare Zeit der Eltern und Kinder für Erwerbung solcher Kenntnisse in Anspruch zu nehmen?

## B. Die Schule im Verhältniß zum Staat und zur Kirche.

Wir haben oben den Grundsatz aufgestellt, daß die Bestimmung der Schule zunächst keine andere sei, als die Mittel zu gewähren, die elterliche Erziehung der Kinder fortzusetzen und zu ergänzen.

Es ist hier allerdings nur von jenem Unterrichte die Rede, welcher allen Kindern ohne Rücksicht auf ihre künftige Berufsausbildung zu Theil werden soll. Unsere heutige Aufgabe schließt mithin nicht nur den gelehrten Unterricht vollständig aus, sondern auch den Fachunterricht jeder Art, den wir sogar von dem Volksunterricht als solchen getrennt haben wollen, da eine Verbindung dem letztern wie dem Fachunterrichte gegenseitig, unserer Ansicht nach, schaden würde.

Es ist aber klar, daß der Elementarunterricht in diesem Sinne Sache der Eltern ist, da er keine andere Bestimmung hat, als dem der Natur der Dinge nach, im allgemeinen nothwendig mangelhaften elterlichen Unterrichte nachzuhelfen. Ein einseitiges Verfügen über die Art dieser Nachhülfe erscheint mithin als ein Eingriff in heilige Rechte der Eltern, den nichts zu billigen vermag.

Ein Zwang, ein Monopol, wie es faktisch und zum Theil gesetzlich bei uns besteht, ist daher verwerflich; um so verwerflicher, wenn es in einer Weise ausgeübt wird, gegen welche so berechtigte Stimmen in tiefempfundener Weise vielfach, längst noch in dem andern Hause sich vernehmen lassen.

Das Monopol taugt überall nicht, es nährt den natürlichen Keim der Selbstsucht, es wiegt in trügliche Sicherheit ein. Was frisches Leben bewahren soll, bedarf einer Aufmunterung, eines wetteifernden Kampfes. Wir wollen daher kein Monopol des Unterrichts weder für den Staat noch für die Kirche; was wir aber wollen, ist Freiheit des Unterrichts für Alle nach der Wahl der Eltern. Die Kirche übte früher eine Art von Monopol des Unterrichts aus, welchen mühsamen Beruf wohl Niemand mit ihr zu theilen suchte. Wer möchte verkennen, daß sie Großes und Herrliches, und zwar aus eigenen Mitteln, geleistet hat! Wohl das Meiste dessen, was die Stürme der Jahrhunderte überdauert, ist ihr Werk. Man darf auch nicht übersehen, daß die Kirche fort und fort Großes leistet, und vermöge ihres lehrenden Berufes stets Großes leisten wird und muß. Es ist mithin wohl ein Scherz, wenn die Motionsbegründung der Kirche die Fähigkeit zur Beaufsichtigung des Unterrichts, ja selbst gewissermaßen die Lehrfähigkeit in ihren Gliedern abzuspochen scheint. Wir begreifen zwar die Bedeutung dieses Scherzes nicht, und vermögen die Sache überhaupt doch nur noch als Scherz einigermaßen hinzunehmen.

Wenn wir schon die seit Jahrhunderten erprobte Lehrfähigkeit der Kirche auch anerkennen müssen, so verlangen wir nichtsdestoweniger auch für sie kein Monopol des Unterrichts.

Die besten Zeiten ihres Wirkens gehören ihrer Freiheit an; sie muß lehren, braucht aber nicht allein zu lehren. Denn auch sie, manche ihrer Glieder vielmehr bestanden nicht auf die Dauer und nicht überall siegreich die Gefahren ihres faktischen Monopols. Was an einzelnen Orten nach einer Richtung hin verschuldet wurde, ward auf der andern Seite dadurch vollendet, daß der Verräther in ihrem eigenen Schooße erwachte, und unter der kirchlichen Form das Monopol des Unterrichts auslieferte an den Staat. Der Staat übte dieses Monopol auf großartige Weise aus, indem er, im Bunde mit der von ihren Dienern selbst ihm unterworfenen Kirche, eine neue Art von Leibeigenschaft über seine Angehörigen verhängte, und diese absolute Herrschaft noch als Freiheit zu rühmen verstand. Oder ist es etwas Anderes, als absolute Herrschaft, wenn man nach Kopfzahl Schulsteuern nach Belieben ausschreibt und damit zahlreiche und oft arme Familien in so bedeutenden Anspruch nimmt, daß für manche derselben das Schulgeld die allgemeine Steuer übersteigt? Ist es etwas Anderes, als absolute Herrschaft, wenn man nebst besondern Geldstrafen auch noch Gefängnißstrafe gegen Eltern und Kinder wegen Nichtbesuch der Schule verhängte? Mögen doch oft wichtige Gewissensrücksichten gegen den Besuch gewisser Schulen bestanden haben! Will man durch jenes drückende Monopol die Freiheit der Gewissen verletzen, und nicht nur dem Leib, sondern auch der Seele Gewalt anthun?

Aber schon mahnen den Staat manche Zeichen an das Einstürzen auch seines Monopols. Die Natur strebt auch hier sich wieder Geltung zu verschaffen.

Wenn die Motion des Abgeordneten Bissing beabsichtigt, den Einfluß des Staats auf die Schule dadurch einseitig festzustellen, daß er die Theilnahme der Kirche an der Schule schmälert, oder so weit wie möglich aufhebt, so ist derselbe consequent, oder er spricht vielmehr aufrichtig aus, was die Entwicklung der Dinge, in Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken, der dem modernen Schulwesen unterliegt, schon herbeigeführt hat.

Ich halte diese Vermischung der Aufsicht der über den Unterricht und der damit verbundenen Disciplin, wie sie das Schulgesetz zwischen dem Staat und der Kirche zu theilen scheint, mit dem Motionssteller für ein Unrecht, glaube aber, daß vielmehr die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen Jenem obliegt, der sie gegründet hat, oder wem der Gründer die Aufsicht übertrug.

Dürfte in Sachen freier Ueberzeugung ein Zwang stattfinden, so ließen sich noch eher Gründe für einen Zwang bei der Kirche denken, als zu Gunsten des Staats. Vermöge ihres lehrenden Amtes kann und muß die Kirche an Bedingungen die Wohlthat ihrer Berufsthätigkeit für das Individuum knüpfen; ein wohl geleiteter Unterricht wird immer selbst eine ihrer größten Wohlthaten bleiben. An die Bedingung knüpft sich mithin von selbst zugleich die Wohlthat.

Solche Gründe bestehen aber bei dem Staate nicht, der durchaus keine Garantien, ohne die Autorität der Kirche den Eltern gegenüber, für den christlichen Unterricht ihrer Kinder zu bieten vermag. Ein Zwang erscheint also hier vollends so unbegreiflich hart, daß er sich nur aus der Entwicklung falscher Freiheitsbegriffe erklären läßt.

Wir wollen aber, wie schon gesagt, selbst von Seite der Kirche keinen Zwang mehr, weil wir den Zwang, wie er besteht, überhaupt verwerfen, und bei der jetzigen Lage der Dinge keine hinreichende Garantie in dem Verhältnisse der Kirche zu dem Staate vorhanden ist, um der natürlichen Freiheit der Eltern auch nur entfernt Gewalt anthun zu wollen. Wir verkennen keineswegs, daß ein guter Unterricht die größte Wohlthat ist, welche der Mensch empfangen kann, verstehen daher jene Freiheit nicht dahin, als ob es den Eltern überlassen bleiben sollte, ihre Kinder überhaupt unterrichten oder auch nicht unterrichten zu lassen. Die Pflicht der Unterweisung ihrer Kinder besteht für die Eltern, dieser Pflicht müssen vernünftige Eltern genügen und sie werden es, wenn der Unterricht entsprechend ist. Gegen Widerspenstige, Unvernünftige mit Erfolg einzuschreiten, gibt es noch andere Mittel, als das materielle Mittel eines kleinen Geldbetrages, den der Wohlhabende leistet, und damit häufig glaubt, sein Kind ganz legal von dem Schulbesuche losgelaufen zu haben, oder gar Gefängnißstrafe, welche das Gemüth empört, verhärtet, daher nicht überzeugt, das Uebel nicht heilt.

Entsprechendere Mittel liegen in wohlvollenden Vorstellungen, sodann in der Verweigerung der Theilnahme an den Wohlthaten der Kirche, in der versagten Einweisung in die Bürgerrechte, in der gerechten, öffentlichen Mißachtung der Mitbürger; Mittel, welche weit wirksamer dem Ziel entgegenführen, insoweit dieses Ziel ein gerechtes und billiges ist.

Der bestehende, materielle Zwang ruft jedenfalls Uebelstände hervor, welche der Wirkung einer guten Schule direct widersprechen. Es liegt schon in der Natur der Dinge, daß sich der Mensch eine Wohlthat nicht gerne aufdringen läßt; das unwillig Hingenommene kann keine erfreulichen Früchte tragen. Ist aber das Aufgedrungene keine Wohlthat, so wird es vollends zum größten Unrecht.

Damit aber der Unterricht frisches Leben gewinne, damit man ihn als ein werthes Gut erkenne, darf wohl die Sache nicht zu leicht gemacht werden. Wenn aus dem Staatsbeutel, wenn aus den Gemeindefassen, aus dem Sackel der Einzelnen, auch nicht Betheiligten, in stets wachsenden Proportionen die Gehalte der Lehrer sich erhöhen, und man darin ein untrügliches Mittel für die Verbesserung der Schule zu erblicken wähnt, so fährt dies nothwendig dahin, die

Grundlage eines guten Unterrichts allmählig ganz zu zerstören. Ich werde den Beweis dieses Satzes in Bezug auf den Lehrer, die Eltern und die Kinder durchzuführen suchen.

Die Lehrergehälter sind im Ganzen bekanntlich gering; dies geht neuerdings wieder aus den vielfachen Berechnungen und statistischen Notizen hervor, welche während des gegenwärtigen Landtags zur Kenntnissnahme der hohen Kammer gelangt sind. Die kühnsten Vorschläge sprechen immerhin noch eine kaum bedeutende Erhöhung aus, ganz gewiß befriedigen sie die Erwartungen der Lehrer nicht. Es dürfte mit Sicherheit angenommen werden, daß an jedem Landtage mit gleich guten Gründen neue Anforderungen vorkommen werden, welchen aus gleichen Rücksichten und Billigkeit entsprochen werden müßte, will man consequent mit sich selbst sein.

Wir sehen einen ähnlichen Gang in verschiedenen Zweigen des Budgets. Es bedarf vorerst nur einer kleinen Summe, um eine, heißt es, vielleicht manchmal mit Recht dringend gebotene Sache zu gründen; das kaum Geschaffene erscheint unzureichend, seine Mangelhaftigkeit ruft nothwendige Ausdehnung hervor.

In Bezug auf den Lehrerstand ist aber diese denkbare und verhältnißmäßig zu andern Staatsdienern verlangte Ausdehnung so ungeheuer groß, soll sie nur einigermaßen den gehegten Erwartungen entsprechen, daß der Augenblick nicht ferne ist, in welchem das Maß nicht mehr überschritten werden kann, und eine Mehrforderung an der Leistungsfähigkeit gewiß an dem Unwillen der Bürger scheitern wird.

Ist es daher recht, selbst nur flug, Bedürfnisse zu hätscheln oder hervorzurufen, die man voraussichtlich nicht mehr befriedigen kann? Ist es Recht, Hoffnungen zu nähren, die unerfüllt bleiben müssen? Betrachten wir aber die Einwirkung dieser periodischen Erwartungen und periodischen Enttäuschungen auf die Lehrer, so würde es keine Menschenkenntnis voraussetzen, wenn man glaubte, diese Verhältnisse müßten keinen ungünstigen Einfluß auf die Stimmung der Lehrer ausüben und die Schulen selbst würden nicht darunter leiden.

Der erzwungene Beitrag führt Unzufriedenheit von Seite der Eltern nach sich; diese Empfindung steigert sich in dem Grade, als die Last bei zahlreicher Familie sich mehrt; sie wird unerträglich, wenn gar der Unterricht dem Sinn der Eltern nicht entspricht.

Welchen schlimmen Eindruck muß, abgesehen von dem verfehlten Erfolg der Schule, die Unzufriedenheit der Eltern mit dem Lehrer nicht auf die Kinder selbst hervorbringen? Kann da Gedeihen erfolgen? Erscheinen die großen Opfer, mit welchen man solche Resultate zu erzielen strebt, nicht verloren? Sind es nicht unbillige Opfer, die man der Gesamtheit auferlegt?

Wir haben schon Anfangs unseres Berichts die Thatsache anerkannt, daß der Unterricht in früheren Zeiten nicht genügend war. Die Ansprüche mußten sich theils schon deshalb steigern, theils auch haben alle Verhältnisse des Lebens eine gewisse Steigerung erfahren, wovon ein so überaus wichtiger Gegenstand wie der Unterricht nicht unberührt bleiben konnte. Allein neben dieser natürlichen Entwicklung fand im Laufe einer Zeit, in welcher sich eine gewisse Feindseligkeit gegen das Christenthum überhaupt kund gab, ein weiterer, künstlicher Impuls statt, der aus nicht edlen Motiven das Schulwesen auf Kosten der Kirche zu begünstigen suchte.

Unter dem Scheine, ein Bedürfniß der Zeit zu befriedigen, mit der Zeit fortzuschreiten, dem Zeitgeist zu hulbigen, und was dergleichen Phrasen mehr sind, wurde häufig das Streben nach Verbesserung der Schulen, Besserstellung der Lehrer u. s. w. dazu benützt, um allmählig die Grundlage der bestehenden Schulen zu verändern, um den christlichen, um mich so auszudrücken, geistigen Boden, auf welchem der bisherige Unterricht im Allgemeinen ruhte, durch einen mehr dem zeitlichen Leben angepaßten, materiellen Boden zu ersetzen, als wenn der Mensch nur eine materielle Bestimmung hätte, oder als ob diese die wichtigere wäre, und die Staatsordnung ohne Christenthum bestehen könnte! Wie viele ehrenwerthe Männer mögen aufrichtigen Herzens solche Zwecke unbedachtsam gefördert haben und fortwährend begünstigen! Wir wollen aber nicht dahin wirken, daß auf Kosten der Gesamtheit wie der Einzelnen, in stets wachsen-

den Proportionen Resultate erzielt werden, die dem Zwecke der Volksschule durchaus fremd sind, denn dieser ist kein anderer, als die christliche Erziehung der Bürger; darauf beruht das Wohl des Staats und der Familien, nicht auf Abrihtung, nicht auf den Experimenten modischer Systeme. Wir glauben, daß aus noch vielen andern Gründen jene Resultate abgewendet werden müssen. Das Budget schwellt allmählich durch Besoldungen, Gehalte u. s. w. aller Arten von Staatsdienern in den zahlreichsten Abstufungen mehr und mehr an. In kurzer Zeit wird es zweifelhaft sein, ob es der Regierenden oder Regierten mehr gebe. Die Hälfte des Volkes ist angestellt, um die andere Hälfte zu regieren, und doch will es ihr nicht gelingen. Wir glauben nicht, daß es im Interesse des Volkes gegründet sei, die Zahl und Besoldungen der Erstem auf Kosten der Letztern fort und fort zu vermehren. Wir halten aber für nöthig, im Interesse der Schule und der Lehrer den gegenwärtigen Besitz zu sichern. Wir glauben, daß es das Interesse des Volkes und des Schullehrers erheischt, auch dem Wohlthätigkeitsfinne zu vertrauen, der reellen Bedürfnissen der Schule an vielen Orten sicher abhelfen wird, wenn vorerst ein Allen verhafter Zwang wegfällt.

## II. Die Mängel der Schule.

Wenn wir auf der einen Seite das Streben sehen, die Schule auf eine höhere Stufe zu bringen, und alle Bemühungen nur dahin führen, vermehrte Klagen nach verschiedenen Richtungen hervorzurufen, so leitet diese Erfahrung etwa zu Prüfung der Frage: ob der eingeschlagene Weg auch der richtige sei? Ich fürchte, es wurde bisher auf die äußerliche Verbesserungsmittel der Schule ein höheres Gewicht gelegt, als auf das Streben, der That nach dahin zu wirken, die innern Momente der Sache aufzugreifen und zu verfolgen, welche einen weit fruchtbareren Keim des Gedeihens in sich tragen dürften.

In einer Zeit vermehrter Bedürfnisse, gesteigerter Preise der unentbehrlichen Lebensmittel, und einer rasch zunehmenden Bevölkerung ist ein wohlfeiler Unterricht eine unverkennbare Nothwendigkeit für das Volk. Ein allgemein anerkanntes Bedürfnis, das in den Tagen der Noth noch fühlbarer wird, darf nicht mit Härte zurückgestoßen, nicht hochmüthig verachtet werden. Ich erinnere hier nur an den großen Aufwand, welchen der Neubau, die Vergrößerung der Schulgebäude vieler Gemeinden verursacht hat und noch verursacht. Manche dieser Bauten zeigten sich später, bei veränderter Schuleinrichtung überflüssig, wenigstens zu ausgedehnt. Der gute Wille des Volks, für den Unterricht zu thun, was in seinen Kräften steht, ist im Ganzen vorhanden, die bedrängten Verhältnisse so vieler Familien verdienen aber auch Berücksichtigung.

### A. Mängel des Unterrichts in Beziehung auf

#### 1) die Lehrer selbst.

Die angehenden Lehrer treten häufig nur nothdürftig vorbereitet, oft schon mit 16 Jahren in das Seminarium, aus welchem sie nach einem zweijährigen Curs wieder entlassen werden; mit 18 Jahren soll also in manchen Fällen die theoretische Ausbildung des jungen Schulmannes so weit vollendet sein, daß er zu lehren im Stande ist.

Um diesem erkannten Uebelstande abzuhelfen, wird vorgeschlagen, die Unterrichtszeit für den Lehrer auf ein weiteres drittes Jahr auszudehnen.

Wenn finanzielle Hindernisse nicht entgegenstünden, so würde eine Verlängerung dieser Art wohl wünschenswerth erscheinen, vorausgesetzt, daß diese Zeit auf eine nützliche Weise verwendet werde. Wir werden nichts desto weniger keinen Antrag darauf stellen.

Man beklagt in dem Unterrichte einer gewissen Anzahl der Lehrer, welche das Seminarium verlassen, zunächst:

- 1) den Mangel einer allseitig praktischen Tauglichkeit, hingegen eine übersättigte Theorie, ein zeitraubendes und gleichwohl oberflächliches Studium von Realgegenständen, wodurch häufig ein halbwissender Dünkel erzeugt wird.
- 2) Die Aufmerksamkeit des Zöglings wird dadurch von der Hauptsache abgelenkt, die Grundlage eines guten Unterrichts nicht gelegt; daher ist es unmöglich, daß ein solcher von den Lehrern selbst wieder erteilt werde. Deshalb rügen beobachtende Männer vom Fache hier vorzüglich:
  - a) daß es häufig an einem ausdrucksvollen, verständigen Vorlesen und Vortragen fehle;
  - b) daß die schriftlichen Aufsätze vieler Lehrer noch weniger befriedigend seien;
  - c) daß die Befähigung nicht erlangt werde, irgend ein Lesestück zum bildenden Auffassen und Behalten den Kindern katechetisch zu entwickeln. Dieser Mangel beziehe sich ganz besonders auf die biblische Geschichte.
  - d) Es fehle vielen Lehrern durchaus an der Kenntniß der mit dem Kirchendienste verbundenen Verrichtungen, und an aller Liebe, diese ihnen vorerst noch obliegenden Pflichten, selbst nur mit einem äußern Anstande, wenn nicht sogar oft mit vornehmer Verachtung zu besorgen.

Dahin rechnet man zunächst auch eine Vernachlässigung des Gesangs, des Orgelspiels, der Kirchenmusik überhaupt; eine vollständige Unkenntniß der kirchlichen Liturgie, Zeiten und Feste.

Sollte nunmehr ein dreijähriger Kurs nur dazu benützt werden, um solche Gebrechen nicht zu heilen, sondern sie fester einwurzeln zu lassen, so würden nicht nur die aufgewendeten Kosten unnütz, sondern sogar um so verderblicher sein.

## 2) In Beziehung auf die Kinder.

- 1) Der mangelhafte, in mancher Beziehung sogar etwa irrhümliche, wenigstens verkehrt aufgefaßte Unterricht der Lehrer selbst kann naturgemäß keine andere Folge haben, als die Fortpflanzung aller Gebrechen, die man beklagt in den weitem Kreisen vieler Volksschulen.

Der Lehrer wird das ihm angelehrte Formelwesen, so weit oder so wenig er es selbst versteht, in seiner Schule anwenden.

Einer unserer tüchtigsten Schulvisitatoren des Landes durfte daher mit vollem Rechte ausrufen: „Wo der Geist nicht ist, da ist der Tod; Vieles, recht Vieles fehlt unsern Volksschulen, wenn sie das Leben weise benützen und alle Menschen für Gott zu erziehen lehren sollen!“

Dieser Tod ist nicht immer die Wirkung der äußern Verhältnisse des Lehrens, wohl in den meisten Fällen die Folge der innern Uebel unseres Schulwesens.

- 2) Die Wahl der Schulbücher namentlich über den Realunterricht ist faktisch den Lehrern überlassen; aus diesen Büchern selbst entnehmen sie, was und wie viel sie wollen. Es bedarf wohl keines Beweises, daß diese Auswahl des Buches und des Stoffes nicht immer eine glückliche sein kann.
- 3) Ebenso ist der Stundenplan in vielen Schulen nicht stufenweise durchgeführt, nicht entsprechend dem natürlichen Entwicklungsgang des kindlichen Verstandes; bald wird zu wenig, bald zu viel in einer bestimmten Schulklasse gelehrt. Daraus entstehen Schwanken, Unordnung, Willkühr und keine guten Früchte.

## B. Mängel in der Beaufsichtigung der Schule.

Ein Hauptgebrechen tritt uns hier sogleich entgegen. Von verschiedenen Seiten wird mit guten Gründen dar-

gethan, daß das fehlerhafte Institut der Schulvisitatur zu den ungünstigen Resultaten der Volksbildung wesentlich beitrage.

Der Motionsteller glaubt diesem Uebelstande dadurch zu begegnen, daß er das Amt eines Bezirks-Schulvisitators mit Vergrößerung des Bezirkes nun einem weltlichen Staatsdiener, der sich als praktischer Schulmann erprobt hat, anvertraut sehen will.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer hat auf treffende Weise das Unpraktische dieses Vorschlags hervorgehoben; wir stimmen fast allen Theilen seiner gründlichen Ausführung vollkommen bei.

Es gibt aber noch weitere Ursachen der beklagten Mißstände.

Es ist allerdings nöthig, daß in den Priester- und Predigerseminarien eine gewisse Sorgfalt auf den pädagogischen Unterricht verwendet werde, dabei aber unerläßlich, diesen Unterricht recht praktisch zu machen. Allen darüber eingegangenen Erkundigungen nach ist diesem Wunsche in beiden Anstalten aber bereits entsprochen.

Die eigentliche Ausbildung wird jedoch den Geistlichen wie den Schullehrern erst das Leben, die Uebung verleihen. Der Grad dieser Ausbildung wird durch die Fähigkeit, mehr noch durch die Liebe, die Berufstüchtigkeit bedingt werden, die nicht in gleichem Maße Jedem inne wohnen.

Es wäre mithin in die Hand der Behörde gegeben, nur geeigneten Männern die Leitung des Schulwesens, und nicht bloß auf eine kurze Reihe von Jahren, zu übertragen.

Wenn wir aber gerade die tüchtigsten Männer nur ungern diese Last übernehmen sehen, und sie sich derselben so bald als möglich wieder entziehen, so hat dies seinen Grund vorzüglich in den verschiedenen Schwierigkeiten, welche sich ihrer Amtsführung entgegenstellen. — Die ihnen gemachten Vorwürfe fallen daher nicht immer ihnen, am wenigsten ihrem Stande, sondern dem mangelhaften Organismus der Schulbehörden überhaupt zur Last.

Wir beweisen diesen Satz mit Folgendem:

- 1) Die Gewalt der Orts- so wie der Bezirks-Schulvisitatoren ist auf eine Weise beschränkt, welche ihre Wirksamkeit lähmt, ihre Zeit meist unnütz in Anspruch nimmt, und ihnen keinen Ersatz für ihre Mühewaltung in entsprechenden Resultaten gewährt. Namentlich ist dies in manchen jener Orte der Fall, wo s. g. Schulvorstände bestehen, deren Thätigkeit keine fortgesetzte sein kann, während ihr meist nutzloses Dasein ein oft erforderliches und rasches Handeln von Seite des Ortschulinspectors nicht möglich macht.
- 2) Die Centralisation des Schulwesens in den Händen einer Staatsbehörde häuft dort die Einläufe in so ungeheurer Weise, daß an eine baldige Erledigung von Gegenständen, welche einer solchen oft dringend bedürfen, nicht zu denken ist.
- 3) Der Bericht oder die Appellation an eine entfernte Behörde, noch mehr obige Verzögerung hemmen ein kräftiges Einschreiten der Visitatur; Mißbräuche währen deshalb fort, und wurzeln ein, die entweder schnell beseitigt werden müssen, oder es nicht mehr können.
- 4) Die spät erfolgende Entscheidung verfehlt mithin oft ihre Wirkung, wenn sie nicht vollends den Visitator blosstellt, was bei dem Zwiespalt der Meinungen und der Ansichten, bei dem Streben, den Lehrer dem Geistlichen gegenüber im Allgemeinen sich als gedrückt zu denken, nicht ausbleiben kann.
- 5) Die Oberschulconferenz ist aus beiden Confessionstheilen gemischt. In vielen Fällen mögen und müssen sogar widerstreitende Ansichten unter ihren Gliedern obwalten, welche zum Indifferentismus unter dem Scheine der Neutralität, wo nicht zu einer, die Rechte des andern Religionstheils verletzenden Beschlußnahme führen können.
- 6) Selbst die in manchen Lehrern rege gemachte Hoffnung einer zwiespaltigen Meinung wirkt aber oft nachtheilig auf die Stellung der geistlichen Schulvorgesetzten.

7) Der Bezirks-Schulvisitator hat als Pfarrer viele Berufsgeschäfte, wenn er seine Pflichten erkennt; ein wesentlicher Theil seiner Thätigkeit wird in diesem Falle immer der Schule gewidmet bleiben. Er bedarf hierin, wie jeder Lehrende, einer auch theoretischen Fortbildung, neben der eigenen praktischen Uebung, soll er in seiner Amtsführung nicht das Opfer der Täuschung und Verblendung durch manchen Schullehrer werden.

Diesen großen Ansprüchen an die Bezirks-Schulvisitatoren würde gewiß dennoch mit Liebe und Erfolg in den meisten Fällen Genüge geleistet werden, wenn nicht der allen Geist und alles Leben tödtende Geschäftsmechanismus die Stellung dieser Männer unerträglich machte. Diese nutzlosen Berichte über so viele Kleinigkeiten, über so viele absichtlich herbeigeführte Schwierigkeiten, diese Tabellen, wie z. B. das zeitraubende Tagbuch, das über das jedesmalige Fortschreiten des Religionsunterrichts geführt werden muß, diese Schreibereien aller Art, dieses unfruchtbare Abmühen sind ein Haupthinderniß des bessern Gedeihens unserer Schulen.

So lange alle diese vorgeannten Gebrechen bestehen, werden weltliche oder geistliche Schulvisitatoren in weiten oder engern Bezirken nichts nützen, pädagogische Lehrkurse keinen Erfolg haben, kein Schulgesetz von guter Wirkung sein.

### III. Die persönlichen Verhältnisse des Standes der Schullehrer.

Das Streben der Lehrer nach Ausbildung, nach Erwerbung geistiger Schätze ist edel, und wenn es mit gläubigem, bescheidenem Sinn, mit Begeisterung für ihren schönen Beruf, als Freunde, als Rathgeber der Eltern und der Kinder begleitet ist, ein segenverheißendes Streben.

Nachhülfe zu diesem Zwecke ist mithin überall da, wo er erstrebt wird, billig und wünschenswerth. Es liegt hierin auch für die Aufsichtsbehörde das Mittel, höhern Ernst, thätigere Berufstreue von dem Lehrer zu verlangen; es fällt für die Nachlässigkeit die Einrede des schwachen Gehaltes weg.

Man findet heutzutage vielfach eine Herabwürdigung der Lehrer darin, daß sie Dienste nebenbei besorgen, welche unzweifelhaft Kirchendienste sind; und die ursprüngliche naturgemäße Vereinigung der Schule mit der Kirche andeuten.

Ich bin dieser Meinung nicht; ich finde im Gegentheile eine Herabwürdigung dieser Verrichtungen selbst darin, wenn sie durch einen Lehrer ausgeübt werden, welcher aus falscher Schaam oder hochmüthigem Schwindel sie schlecht oder zum Aergerniß verrichtet.

Ich glaube, die Kirche und die Gemeinden sollten sich in einem solchen Falle des Rechtes nicht vergewissern, diese Geschäfte und die damit verbundenen Remunerationen ändern, für den Werth einer oft heiligen Sache empfänglicheren Personen zu übertragen.

Ich wende mich nunmehr zu der Adresse selbst, deren Fassung ich der hohen Kammer vorbehaltlich einer veränderten Redaction der Erwägungsgründe, wie sie die Adresse aufführt, in nachstehender Weise vorschlage:

Seine Königliche Hoheit wolle gnädigt geruhen:

I. Ihren getreuen Ständen einen Geselzentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Bezug auf das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 die Bestimmungen enthält:

1) daß der §. 50 dahin abgeändert wird, daß bei Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung als fester Besoldungstheil mit einzurechnen ist, und daß dabei die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer an, jedoch nicht früher, als von zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre an, gerechnet werden;

2) daß in dem §. 43 da, wo von der Verwendung des auf den Unterricht fallenden Schulgeldes die Rede ist, die Worte „oder für sonstige Schulbedürfnisse“ gestrichen werden.

II. Allergnädigst anordnen zu wollen, daß möglichst bald auf die Greirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrer-Wittwen und Waisen Bedacht genommen werde.

Es liegt mir ob, noch die Gründe darzulegen, welche mich zu dem Nichtbeitritt zu den übrigen Theilen der Adresse bestimmten.

Zu I. 2. Die Gründe gegen die gesetzliche Erhöhung des Schulgeldes gegen den Willen der Gemeinden sind weilläufig in vorstehendem Berichte dargethan.

Zu 4. drückt der §. 40 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1834 bereits genügend aus, was das Interesse der Schule, der Kirche und den Gemeinden gegenüber erheischt.

Zu III. sind wir einer entschieden entgegengesetzten Meinung, wie sie sowohl in der Begründung als in den Motiven zu der Adresse ausgedrückt sind. Wir finden vielmehr die in dem Berichte der zweiten Kammer ausgeführten Gründe, welche für die Confectionschulen geltend gemacht sind, viel schlagender als die Gegengründe. Ich beziehe mich sodann auf die treffliche Ausführung des Hrn. Prälaten Hüffel in dem der hohen Kammer im Jahre 1810 erstatteten Berichte, dessen Gründe für uns auch heute noch entscheidend sind, wie sie auch des Beifalls dieses Hauses sich zu erfreuen hatten.

Wir können nicht umhin, zur Bekräftigung dieser Ansicht folgende Stelle aus den Schriften des protestantischen Grafen Gasparin anzuführen:

„Wenn die religiöse Absonderung irgendwo Noth thut, so ist es in der Elementarschule und in Allem, was daran hängt. Man kann ohne Furcht vor Irrthum sagen, daß eine gemischte Schule gezwungen ist, eine schlechte zu sein. Wer weiß nicht und wiederholt nicht jetzt mit Recht, daß ein Unterricht ohne Erziehung eher ein Nachtheil, als ein Gewinn ist, daß die Entwicklung des Geistes ohne Bildung des Herzens Gefahr bringt, und daß errungene Kräfte neutrale Kräfte sind, die zum Guten wie zum Bösen führen können? Wer weiß nicht, daß es zur Bildung des Herzens einer lebendigen, als höchste Gebieterin anerkannten und angenommenen Religion bedarf? Die Religion wird in den gemischten Schulen ein Gegenstand des Unterrichts. Der Lehrer unterweist in Arithmetik oder Geographie, der Pastor oder Pfarrer in Religion. Nehme man nun anstatt solcher Schulen diejenigen, welche nur einem Cultus bestimmt sind und von Männern auf der Höhe ihrer Mission geleitet werden. Man vergleiche die Schulen der Brüder der christlichen Lehre, die, welche von Lehrern aus unserm protestantischen Seminarium geleitet werden; man vergleiche vollends die gesonderten Schulen der protestantischen Länder, wie Preußen. Dort ist die Religion positiv mächtig; sie beherrscht und durchdringt den ganzen Unterricht, eröffnet und ordnet die Vorlesungen, mischt sich in alle Erklärungen, bezeichnet mit ihrem Siegel die Gemuthigungen und Vorwürfe, läßt ihr Gepräge auf jedem Studium, wählt die Bücher und Lieder. Sie verschafft dem Pfarrer, dem Pastor die wirkliche Stelle eines Oberaufsehers, eines Directors, anstatt daß sie ihnen insgeheim eine Hinterthüre öffne, wie in den gemischten Schulen, die ihnen eine Stunde lang einen Theil der Zöglinge überlassen, und sie dann wieder zur Thüre hinauschieben.“

Ich werde consequent mit meiner oben ausgesprochenen Ansicht keinen Antrag in Bezug auf die Frage der Confectionschulen stellen; kann jedoch nicht umhin, zu bedauern, wenn die Durchführung des bestehenden Gesetzes manche Gemeinden zu so großen Kosten veranlaßt und das friedliche Nebeneinanderleben verschiedener Confectionsverwandten dadurch vielleicht häufig bedroht wurde.

Wir vermögen eben so wenig der weitem Bitte beizutreten, die gereiften Schüler auf geschichtlichem Wege mit den Grundzügen der Staats- und Gemeindeverfassung bekannt zu machen.

Die Gründe, welche der Berichterstatter der zweiten Kammer gegen die noch weitere Ausdehnung dieses Wunsches, wie ihn der Motionssteller aussprach, geltend macht, sind nicht minder selbst auf seinen beschränktern Vorschlag anwendbar. Welche Reife von 14 Jahren kann Dinge erfassen und verstehen, wofür das Interesse nur im Laufe des Lebens

erwacht, und spät oder oft gar nicht das Verständniß erfolgt! Aber noch größer erscheinen die Bedenken, wenn man die Befähigung des Lehrers ins Auge faßt, historische Vorträge über so schwierige, auf so verschiedene Weise zu beurtheilenden Gegenstände zu halten. Soll das Herz der Jugend durch politische Leidenschaften im Keime vergiftet werden? Soll sich Haß und Parteigeist, Verfolgungssucht, schnödes Urtheil bis zu den Bänken der untersten Schulen verbreiten? Leider sind viele unserer Lehrer von solchen Verirrungen nicht frei! Soll aber ein officieller Unterricht dieses Unheil gleichsam gesetzlich Wurzel fassen lassen?

Wir nehmen kein Bedenken, diesen Vorschlag unbedingt von der Hand zu weisen.

Ich erlaube mir, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! vorzuschlagen, in einer weitem Adresse nachstehende Wünsche an den Stufen des Thrones niederzulegen:

Eine Revision des Schulgesetzes in der Weise vorbereiten zu lassen, daß

- 1) dem Rechte der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, eine größere Freiheit durch Beseitigung des Schulzwangs und Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen, namentlich der §§. 10, 11, 13, 14, 15, 17 u. s. w. der Schulordnung verliehen werde;
- 2) daß der Unterricht der Schullehrer wie der Kinder in einer mehr practischen, in bestimmtern Gränzen gehaltenen, den reellen Bedürfnissen der Gemeinden entsprechenden Weise ertheilt werden möchte, sowie nach vorgeschriebenen zweckmäßigen Schulbüchern;
- 3) der Geschäftskreis der Oberschulconferenz durch Beseitigung eines überflüssigen Details vermindert, hingegen eine größere Selbstständigkeit den Orts- und Bezirksschulvisitatoren eingeräumt werde;
- 4) daß eine confessionelle Trennung aller Schulbehörden erfolgen möge, und jedem Religionstheil seine eigenen Schulbehörden gegeben werden;
- 5) daß sämmtliche mit Einschluß der auf gegenwärtigem Landtage aus der Staatskasse für die Volksschulen zu leistenden Beiträge als ständige Dotationen zu betrachten seien, welche keiner neuen Bewilligung bedürfen;
- 6) den Grundsatz auszusprechen, daß aus den allgemeinen Staatsmitteln künftig keine weiteren fixen Gehaltserhöhungen an Schullehrer verabfolgt werden sollen;
- 7) daß der Privatwohlthätigkeit für Schulzwecke durch Aufhebung mancher beschränkenden Formen ein größerer Spielraum gelassen werde.